Basel, 25. August 1917. № 34 XVII. JAHRGANG

SCHWEIZ· KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ· KONSUMVEREINE (V·S·K)


REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ· KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Tüchtige, energische **Verkäuferin**, welche im Genossenschaftswesen erfahren und an exaktes Arbeiten gewöhnt ist, findet sofort Stelle. Offerten nebst Gehaltsansprüchen sind unter Chiffre L. K. 160 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Stellen-Anzeiger.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang | Basel, den 25. August 1917 | No. 34

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: **Dr. Henry Faucherre.**

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Zur Einführung der Brotkarte.

Glücklicherweise hat die Brotkarte das Schweizerland über die drei ersten Kriegsjahre hinaus verschont. Eine imaginäre Rolle hat sie freilich schon lange gespielt, indem sie sich durch ernsthafte Erörterungen wie durch sorgenvolle Betrachtungen, aber auch durch seichte Kannegiessereien in fortwährender Beachtung hielt. Nun sollen uns nur noch einige Wochen von der Zeit trennen, wo die Brotkarte ihr jedenfalls wenig rücksichtsvolles Regiment antreten wird. Der 1. Oktober ist vom Bundesrat dazu ausersehen.

War ehedem, das heisst vor dem Sommer 1914, im Schweizerlande vom kommenden Kriege die Rede, so war das zweite Wort immer das Brot. Man darf sagen das buchstäbliche Brot, denn um dieses, weniger um das Essen im allgemeinen machte man sich ernste Sorgen. Es war ja allgemein bekannt, dass die Schweiz nur eine Getreideproduktion besass, die für rund zweieinhalb Monate Brot liefern konnte. Dr. Adolf Jöhr sagt in seinem 1912 erschienenen Buche «Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall», das fremde Getreide liefere der schweizerischen Bevölkerung das Brot für 286 Tage, der eigene Getreidebau für 79 Tage. Mochte im Falle der Not eine stärkere Ausnützung der einheimischen Produktion möglich sein, weil der dem Vieh verfütterte Teil wahrscheinlich der menschlichen Ernährung hätte zugeführt werden müssen, so blieb das Defizit der eigenen Brotfrucht gegenüber dem Bedarf doch so gross, dass man sagen durfte, das Schweizervolk müsse vom Brote aus fremdem Getreide leben.

Die Furcht vor dem Brotmangel im Falle eines grösseren Krieges in Europa wurde auch durch die Getreidevorratslager nicht beseitigt. Zwar zeigen alle Erörterungen, auf die man sich berufen darf, dass selbst Sachkundige niemals mit einer jahrelangen Kriegsdauer rechneten. Es war sogar noch um das Jahr 1912, in dem ein Krieg schon auf des Messers Schneide stand, nicht anders als liederlich mit unseren Getreidevorräten bestellt. Seit 1909 sollen die maximalen Bestände nicht mehr als 3500 bis 4450 Wagen betragen haben, dann aber jeweils auf etwa 1200 Wagen Mindestbestand gesunken sein. Günstigstenfalls war also Brot für zwei Monate vorhanden. Die ganze Versorgungsfrage blieb an den militärischen Bedarfsrechnungen hängen und ergab auch so noch eine völlig unzureichende Berücksichtigung der Verhältnisse.

Es erregte seinerzeit im Nationalrat allgemeines Aufsehen, als Hr. Jäggi die Zustände der Brotversorgung oder richtiger gesagt Nichtversorgung einer scharfen, durch grosse Sachkenntnis gestützten Kritik unterzog. Damit war ein wirksamer Anstoss zur Vermehrung der Getreidevorräte gegeben. Im Juni 1912 wurde von den Herren Balmer, Alfr. Frey, Hirter und Konsorten im Nationalrat eine Motion eingereicht, die den Bundesrat einlud, «beförderlichst Bericht und Antrag zu bringen, welche Massnahmen zu ergreifen sind für eine vermehrte Getreideversorgung der Schweiz». Zwei Jahre später kam der Krieg mit einer nie geahnten Ausdehnung und Furchtbarkeit. Die Getreidevorräte in der Schweiz waren jetzt grösser, aber jedenfalls erreichten sie nur eine Versorgungsmöglichkeit auf die Dauer von etwa einem halben Jahre, wobei noch der Uebelstand war, dass ein Teil sich in ausländischen Lagerplätzen befand. Obwohl anfänglich mit einer nur kurzen Kriegsdauer gerechnet wurde, fehlte es nicht an der allgemeinen Besorgnis, dass eines Tages dem Schweizervolke das Brot fehlen könnte. Merkwürdigerweise wusste man damals namentlich bei den Truppen eine gewisse Brotvergeudung gleichwohl nicht zu vermeiden.

War anfänglich ein erheblicher Stillstand im Weltverkehr eingetreten und geriet in der Folge der Seeverkehr unter grosse Hemmnisse, mussten ferner

die Getreidebezugsländer der Schweiz vollständig wechseln (statt Russland wurde nun Amerika Hauptbezugsland), konnte der Getreidebezug aus überseeischen Ländern doch so zufriedenstellend erfolgen, dass eine Vergrösserung der Vorräte möglich wurde. Erst mit dem verschärften Unterseebootkrieg Deutschlands und dem dadurch veranlassten Eintritt Amerikas in den Weltkrieg ging die Getreidezufuhr der Schweiz derart zurück, dass man jetzt von den Vorräten zehren und eine Rationierung als Streckungsmittel einführen muss.

Was nun in letzter Zeit über die der Rationierung zugrunde liegenden Absichten an die Oeffentlichkeit gelangte, lässt erkennen, dass das Grundgewicht der Brotration für Tag und Kopf 250 Gramm betragen soll. Weiter sei für gewisse Kreise eine Gewichtszugabe vorgesehen, die bis auf 100 Gramm gehen kann. Mit der Einführung der Brotkarte wäre die Bevölkerung meistens einverstanden, und auch in einem besonderen, sagen wir im wichtigsten Punkte, besteht eine Uebereinstimmung: zahlreiche Volkskreise verlangen für sich eine Ausnahme. Für die Bauernbevölkerung wird ein Tagesbrotquantum von 450 Gramm in der Schweizerischen Bauernzeitung verlangt. Die Organe der Arbeiterschaft begehren für diese 500 Gramm, die Tessiner und die Welschen erheben ebenfalls auf eine Bevorzugung Anspruch. Fasst man alle diese Begehren ins Auge, so lässt sich erkennen, dass nur noch ein kleiner Teil der Bevölkerung für die reduzierte Brotration übrig bliebe und infolgedessen die ganze Massnahme wirkungslos, wenn nicht direkt schädlich werden müsste. Die Rationierung des Brotes muss eben den Zweck erreichen, mit den vorhandenen Vorräten sowie mit der neuen Ernte auf etwa ein Jahr die Brotversorgung zu sichern. Um dies zu ermöglichen, ist eine gewisse Verminderung des Brotkonsums anzustreben, wofür ein anderes Mittel als das der Rationierung nicht mehr besteht, nachdem das Ausmahlen des Getreides nicht weiter erhöht und andere technische Streckungsmittel nicht mehr zur Anwendung gelangen können.

Die Alternative lautet nun: Entweder Beibehaltung des gegenwärtigen Brotkonsums und damit Uebernahme des Risikos, dass zu einer gewissen Zeit das Brot fehlt, oder Rationierung resp. Einschränkung mit der Gewissheit, dass bis zur Erneuerung der Getreidevorräte (also bis etwa September oder Oktober 1918) die Brotverteilung möglich bleibt. Gewisse Ausnahmen werden bei der Rationierung des Brotes im Sinne einer Zugabe gemacht werden müssen, aber nach jedermanns Wunsch werden sich derartige Massnahmen, die doch Gebote der Not sind, niemals durchführen lassen.

Das Anrecht auf eine Bevorzugung haben jedenfalls gewisse Arbeiterkategorien und die Bauern, weil da schwere körperliche Arbeit in Betracht kommt. Allerdings lässt sich gerade bei den Arbeitern nicht leicht eine Ausscheidung treffen; es ist nun gebräuchlich, zwischen Schwer- und Leichtarbeitern zu unterscheiden. Ob damit, dass den ersteren grössere Brotrationen zugeteilt werden als den letzteren, eine gerechte Lösung gefunden ist, darf man sehr bezweifeln. Das Bedürfnis für mehr Nahrung hängt nicht allein von der Art der Arbeit ab, es kann bei einem sogenannten Leichtarbeiter ebenso vorhanden sein wie bei einem sogenannten Schwerarbeiter. Dass die bezügliche Unterscheidung den Bedürfnissen nicht gerecht zu werden vermag, beweist ein Artikel in der deutschen Handlungsgehilfen-Zeitung, d. i. das Organ des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen mit Sitz Berlin. Es heisst dort in der Nummer vom 15. August bei Besprechung der Brotzusatzkarten:

«Als Leichtarbeiter gelten in der Hauptsache alle kaufmännischen und technischen Angestellten. Bei einem Vergleich zwischen den Arbeitern und den Angestellten sind die letzteren zu leicht befunden worden. Uns scheint, dass nach einem derartigen Grundsatz die Verteilung der Brotzusatzkarten nicht hätte erfolgen dürfen. Richtiger wäre es gewesen, die für die Brotzusatzkarten zur Verfügung stehende Brotmenge auf alle Arbeiter und Angestellten zu verteilen. Man kann durchaus nicht sagen, dass die Handlungsgehilfen infolge ihrer Tätigkeit weniger Nahrungsmittel bedürfen. Man kann sogar behaupten, dass selbst die körperlichen Anstrengungen eines Teiles unserer Berufsgenossen nicht minder gross sind als die der krankenversicherungspflichtigen Arbeiter. Man denke nur an den Kleinhandel, wo die Verkäufer und die Verkäuferinnen den ganzen Tag über hin und her laufen und die zu verkaufenden Gegenstände hin und her tragen müssen. Die Handlungsgehilfen verlangen ebenfalls Brotzusatzkarten.»

Solche Auffassungen werden sich in allen Arbeiterkategorien geltend machen können, und niemand wird ihnen die Berechtigung absprechen dürfen. Leider kommt es aber heute nicht in erster Linie darauf an, wer auf bessere Berücksichtigung Anspruch hätte, sondern auf die vorhandenen Mittel, in diesem Falle auf die Getreidemengen, die dem Bunde zur Verfügung stehen.

Auch die Bauern haben berechtigten Anspruch auf eine möglichst grosse Brotration, denn ihre Arbeit, die zum Teil das Mitnehmen der Nahrung ins Feld erfordert, ist oft schwer. Hier kommt noch hinzu, dass die bäuerliche Arbeit auch auf die Getreideproduktion verwendet werden muss, wobei es doppelt hart wäre, wenn eine weitgehende Einschränkung im Brotgenuss stattfinden müsste. Bei der Rationierung will man, vorausgesetzt, dass die erfolgten Mitteilungen richtig sind, dem Getreideproduzenten ein gewisses Recht zur Selbstversorgung einräumen, immerhin unter der Bedingung, dass für die allgemeinen Bedürfnisse Brotfrucht erzeugt wird.

Die Brotversorgung in der Schweiz bildete bisher denjenigen Zweig der öffentlichen Massnahmen zur Ernährung des Volkes, der die wenigsten Reibungen verursachte. Die Bevölkerung hat sich hier den Notwendigkeiten untergeordnet. Nun scheint es, dass die Einführung der eidgenössischen Brotkarte auf gewisse Schwierigkeiten stösst, die hauptsächlich des Quantums wegen erfolgen. Der bevorstehende Herbst mit seinen reichen Kartoffel- und Obsterträgnissen ist vielleicht imstande, den Uebergang zur Brotrationierung zu erleichtern. Man darf wohl von Glück reden, dass die harte Neuerung in diese Zeit fällt, wo mit andern Nahrungsmitteln nachgeholfen werden kann. Im vergangenen Frühjahr — man erkannte damals die Brotrationierung bereits als unumgänglich — wäre ihre Einführung angesichts des Mangels an Kartoffeln eine schwere Heimsuchung gewesen. Ob die Wirkung der Brotkarte mehr oder weniger schlimm wird, kommt auf allerlei Umstände an. Die bisherige Kriegszeit hat gezeigt, dass die Bewohner der Schweiz manches sehr pessimistisch beurteilten, das sich nachher noch leidlich anliess. Vielleicht gestaltet sich die Getreideeinfuhr doch noch etwas besser, als im gegen-

wärtigen Zeitpunkte angenommen werden darf. Auch sollte die Brotkarte die nützliche Nebenwirkung zeigen, dass alle Aufgaben der Volksernährung mit um so grösserer Sorgfalt durchgeführt werden. §

* * *

Die definitiven Beschlüsse des Bundesrates über die Brotversorgung wurden gefasst, nachdem das Vorstehende geschrieben war. Von dieser neuesten Massnahme der Landesbehörde darf gesagt werden, dass sie den begründeten Bedürfnissen inbezug auf die Mehrzuteilung gerecht zu werden versucht, indem sie den physisch schwer Arbeitenden, sowie den Bedürftigsten die tägliche Brotration um 100 Gramm erhöht. Sodann wird Vorsorge getroffen, dass die Brotversorgung nicht durch überflüssige Nebenerzeugnisse beeinträchtigt oder durch Missbräuche gestört werden kann. Ueber den am 21. August gefassten Beschluss bringt die Tagespresse folgende Mitteilungen:

«Der Bundesrat hat heute über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte 1917 gemäss den Anträgen des Militärdepartementes einen Beschluss gefasst, wonach die Versorgung, soweit es sich nicht um Selbstversorger handelt, auf Grund von Mehl- und Brotkarten erfolgt. Jeder Einwohner hat Anspruch auf *250 Gramm Brot täglich* und *500 Gramm Mehl pro Monat.* Das Schweizerische Militärdepartement ist ermächtigt, die Ration je nach dem Stande der Getreidevorräte und der Getreidezufuhr zu ändern. Für Personen, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, werden Tageskarten abgegeben, für welche das eidgenössische Brotamt besondere Vorschriften aufstellt. Für *Schwerarbeiter* und *Minderbemittelte* wird die tägliche Brotration bis um *100 Gramm erhöht.* Der Kreis, der zu diesem Zusatz berechtigt, wird vom eidg. Brotamt aufgestellt. *Selbstversorger,* welche ihren ganzen Bedarf aus der eigenen Produktion decken, erhalten *keine Brot- und Mehlkarte.* Familien, welche ihr Brot im eigenen Haushalt backen, erhalten auf ihren Wunsch, auch wenn sie nicht Selbstversorger sind, das ihrer Brotration entsprechende Mehl zugeteilt. *Kleines Gebäck,* wie Zwieback, Biskuits, Patisserie- und Konfiseriewaren, die mit Mehl hergestellt werden, dürfen nur gegen entsprechende Brotkarten abgegeben werden.

Der Beschluss enthält sodann einige detaillierte Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Selbstversorger, sowie über die Verwendung des inländischen Brotgetreides. Das gesamte *Brotgetreide* der Ernte 1917, sowie die noch vorhandenen Vorräte früherer Ernten *dürfen nur für die Brotversorgung des Landes und als Saatgut verwendet werden.* Ueber das inländische Brotgetreide wird die Bahntransportsperre verhängt, indem Eisenbahnen und Dampfschiffe nur gestützt auf eine schriftliche Bewilligung solches Getreide zum Transport annehmen dürfen. Die Gemeinden werden verpflichtet, über die vorschriftsmässige Behandlung und Verwendung der Inlandsernte zu wachen, und sie haben das Recht, verheimlichte Vorräte ohne Entschädigung zuhanden der Gemeinde zu requirieren. Durch den Beschluss wird ferner der *gesamte Inlandsertrag an Hafer, Gerste und Mais beschlagnahmt.*

Der Beschluss, der auf 25. August in Kraft tritt, enthält sodann die üblichen Strafbestimmungen. Das Militärdepartement wird beauftragt, die nötigen Anordnungen zu treffen zur Inkraftsetzung der Brot- und Mehlkarten auf den 1. Okt. 1917.



Die Ueberlegenheit der Volksfürsorge

wird zum Ausdruck kommen in:

den Tarifen,
den Versicherungsbedingungen,
der Anpassung ihrer Einrichtungen an die Bedürfnisse der für sie in Betracht fallenden Bevölkerungskreise.

Die Volksfürsorge wird die Versicherung ebensowenig wie der Konsumverein seine Waren unter dem Selbstkostenpreis abgeben können. Sie wird sich nicht in Versuche einlassen, mit deren Misslingen zum vornherein mit Sicherheit gerechnet werden kann; für solche ist im Konsumvereinswesen kein Platz. Aber die neue Anstalt wird nicht in erster Linie auf die Erzielung hoher Ueberschüsse ausgehen, um sie dann in Form von Rückvergütungen in irgendeiner Weise den Versicherten wieder zufliessen zu lassen; sondern sie wird zum vornherein jedem Versicherten verbindlich einen möglichst hohen Versicherungsschutz gewähren und es vermeiden, den Versicherungsschutz einzuschränken und dafür höhere Gewinnanteile unverbindlich in Aussicht zu stellen, die der Versicherte bei vorzeitiger Aufgabe seiner Versicherung einbüssen kann. Wenn auch das eidgenössische Versicherungsamt die Anwendung der Nettokostenaufstellungen im Anwerbebetrieb den Versicherungsgesellschaften verboten und mit diesem Verbot die gröbsten Auswüchse im Konkurrenzkampf der Gesellschaften beseitigt hat, so spielen diese Gewinnversprechungen allgemein in der Lebensversicherung eine noch viel zu grosse Rolle. Die Volksfürsorge wird sich darauf nicht einlassen; sie wird mit billigen Tarifen auf den Plan treten; wenn sie mit denselben mit Rücksicht auf ihre billige Verwaltung noch Ueberschüsse erzielen wird, so werden diese selbstverständlich den Versicherten wieder zufliessen. Aber wenn Gewinne nur in unerheblicher Weise sich einstellen sollten, so haben die Versicherten in den niedrigen Tarifprämien, die von ihnen von Anfang an verlangt werden, ihren Entgelt.

Für den Anfang werden 2 Tarife zur Verfügung stehen, und zwar für die ihren Zwecken am besten dienende Form, der sog. gemischten Versicherung, in der die Versicherungssumme nicht nur beim Tode, sondern auch bei Erreichung eines bestimmten Altersjahres zur Auszahlung kommt. Der eine Tarif wird für Versicherungen, die mit ärztlicher Untersuchung abgeschlossen werden, zur Anwendung kommen; der andere mit etwas höhern Ansätzen wird denjenigen Personen zur Verfügung stehen, die infolge ihres Risikos für die erste Versicherungsart nicht in Betracht kommen können, oder die von einer ärztlichen Untersuchung nichts wissen wollen. Mit diesen Tarifen, die nach dem Alter abgestufte Prämien enthalten, will die Volksfürsorge dokumentieren, dass sie nicht gewillt ist, eine über das Mass des Erlaubten hinausgehende Solidarität von ihren Mitgliedern zu verlangen, wie es überall der Fall ist, wo die Verschiedenheit des Risikos ausser Betracht gelassen ist.

In den Versicherungsbedingungen wird die Volksfürsorge so weit gehen, wie es mit der Sicherstellung des ganzen Versicherungsbetriebes vereinbar ist. Die Forderungen, die das Gesetz über den Versicherungsvertrag aufstellt, werden als Mindestforderungen betrachtet werden. Die Zahlungsfristen werden so weit wie möglich ausgedehnt werden; dafür wird von Hauseinzügern und wöchentlicher Prämienzahlung abgesehen, indem von unsern Mitgliedern, die durch ihren ständigen Verkehr mit den Konsumvereinen ja in dauernder Fühlung auch mit der Versicherungsanstalt bleiben, zum mindesten monatliche oder vierteljährliche Zahlung verlangt werden kann. Die niedern Anwerbe- und Verwaltungskosten werden es gestatten, dass auch in bezug auf Rückkauf und Umwandlung die Volksfürsorge günstiger dastehen wird als alle andern, Sterbekassen inbegriffen.

In der Anpassung an die verschiedenen Bedürfnisse der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise wird die Volksfürsorge versuchen, weiter zu gehen, als es bis anhin geschehen ist, um ein Krebsübel der kleinen Versicherung, den grossen anormalen Versicherungsabgang, zu bekämpfen. Die Gründe, die zur vorzeitigen Lösung der Versicherung führen, sind meist Zahlungsschwierigkeiten der Versicherten, seien sie vorübergehender Natur infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder dauernd infolge Invalidität. Das Studium der Frage, in welcher Weise diese Faktoren berücksichtigt, zum Teil ausgeschaltet oder doch wenigstens in ihrer Wirkung gemildert werden können, wird sofort an die Hand genommen werden; Pläne dazu liegen bereits vor; aber es wird Sache der Genossenschaftsorgane sein, sie im gegebenen Moment zur Kenntnis und zur Ausführung zu bringen.

Mit diesen allgemeinen Aufklärungen glauben wir eine e r s t e allgemeine Orientierung über Ziele und Pläne der neuen Gründung auch denjenigen Mitgliedern gegeben zu haben, die von den Berichten der Verbandsorgane bis jetzt nicht Kenntnis hatten, so dass wir hoffen, dass der nun demnächst erfolgende Aufruf an unsere Mitglieder zur aktiven Beteiligung auf günstige Aufnahme wird rechnen können.



Die Massnahmen für die Volksernährung in Deutschland.

Vorbemerkungen.

× Der unselige Weltkrieg hat sein viertes Jahr angetreten. Seine Führung beansprucht eine riesenhafte organisatorische Arbeit, aber sein Verhängnis scheint zu sein, dass alles Trachten nach Entfaltung der höchsten Kräfte nicht imstande ist, d e n Grad zu erreichen, der die Beendigung bringen müsste. Ist der Krieg an den militärischen Fronten ein sich fortgesetzt dehnendes Problem, so stellt er mit seinen tiefen Einwirkungen auf das Wirtschaftsleben der Staaten immer neue Ansprüche, die nur unzulängliche Befriedigung finden können. Eine seltsame Tragik der ungeheuren Geschehnisse sehen wir in der Tatsache, dass der Krieg, ein Wort Schillers bestätigend, den Krieg ernährt. So mangelhaft dies geschieht, hat bis heute kein Kriegsland des Hungers wegen kapitulieren müssen. Selbst Deutschland, dem, von kleinen Strecken abgesehen, die Handelsseewege abgeschnitten sind, hat sich in der Hauptsache durch eine straff organisatorische Einschränkung aufrecht halten können. Für ein Land, das im Jahre vor dem Kriege einen Aussenhandel von 21 Milliarden Mark verzeichnete, konnte es keine Kleinigkeit bedeuten, plötzlich auf sich selbst angewiesen zu sein, und zwar um so weniger, als ihm zur Ernährung des Volkes etwa zwei Millionen Tonnen Brotgetreide, mehr als eine Million Tonnen tierische Nahrungsmittel, ein Handelsgewächsquantum von 1,6 Millionen Tonnen, 500,000 Tonnen Kolonialwaren und 700,000 Tonnen Futtermittel fehlten. Man hat sich auch bei uns in der Schweiz oft auf dieses angeblich alle Schwierigkeiten meisternde Deutschland berufen, wenn in bezug auf die Ernährungsprobleme manches nicht nach den Wünschen der einzelnen ging. Und doch gewinnt man bei jeder neuen Lektüre über die Massnahmen für die Volksernährung in Deutschland in verstärktem Masse den Eindruck, dass das Unerwünschteste in der Schweiz eine so starke Unterordnung wäre, wie sie dort von den Behörden gefordert wird.

Vor uns liegt das kürzlich erschienene Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, dessen erstes Kapitel die Versorgungsmassnahmen in Deutschland behandelt. Verfasser der Abhandlung ist Herr Dr. August Müller, der aus dem Vorstande des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zuerst in das Kriegsernährungsamt berufen und kürzlich zum Unterstaatssekretär ernannt wurde. Obwohl seine Ausführungen nur die wichtigsten Massnahmen hervorheben, füllen sie doch 150 Seiten des konsumgenossenschaftlichen Jahrbuches; sie sind der Beachtung um so werter, als sich in der Schweiz beständig neue Versorgungsschwierigkeiten einstellen, bei denen ein Suchen und Tasten nach einem Ausweg ebenso an der Tagesordnung ist wie in Deutschland. Was im grossen Nachbarreiche in der Hauptsache geschehen ist, sollen die nachstehenden Auszüge aus dem Jahrbuch zeigen.

Die allgemeine Versorgungsregelung

begann in Deutschland durch das am 4. August 1914 erlassene G e s e t z b e t r. H ö c h s t p r e i s e. In der Begründung des Gesetzesentwurfes wurde betont, bei Festsetzung der Höchstpreise sei nicht nur das Interesse der konsumierenden Bevölkerung an solchen Preisen zu berücksichtigen, die ihr den Einkauf des täglichen Bedarfs ermöglichen, sondern auch der infolge der besonderen Umstände schwierigen Lage der Produzenten und Händler gebührend Rechnung zu tragen. Dem Verkäufer solle ein den Verhältnissen angemessener Nutzen verbleiben, weil sonst der Verkauf gelähmt und damit unter Umständen Schlimmeres herbeigeführt würde, als man durch die Festsetzung von Höchstpreisen zu verhindern suche. Um das Aufspeichern der Waren zu verhindern, wurde in dem Gesetze vorgesehen, dass Waren, deren Besitzer trotz ergangener Aufforderung nicht verkaufen wollte, von der zuständigen Behörde übernommen und auf Rechnung und auf Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden können. Das Höchstpreisprinzip ist also verbunden mit der Beschlagnahmebefugnis; ausserdem sind Strafen vorgesehen, die sich gegen die Ueberschreitung der Höchstpreise richten. Nach Dr. August Müller hat das Höchstpreisgesetz eine entscheidende Rolle bei allen Ernährungsmassnahmen gespielt.

Neben der Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen erwies sich auch recht bald als wünschenswert die Einräumung einer Befugnis an den deutschen Bundesrat, V o r r a t s e r h e b u n g e n zu treffen, damit eine gleichmässige Verwendung der Vorräte durchgeführt werden konnte. Die erlassenen Verordnungen erwiesen sich jedoch als nicht ausreichend, um Misstände zu beseitigen, die sich allmählich auf dem Nahrungsmittelmarkt um so häufiger zeigten, je länger der Krieg dauerte. Um übermässigen Preissteigerungen entgegen zu wirken, versuchte es daher der deutsche Bundesrat am 24. Juni 1915 mit dem Erlass einer Verordnung, die den A u s h a n g v o n P r e i s e n in Verkaufsräumen des Kleinhandels vorsieht. Viel Erfolg hat diese Verordnung nicht gehabt. Der Schritt, den der Bundesrat mit seiner Verordnung über den Aushang

von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels begonnen hat, führte ihn auf das Gebiet der Bekämpfung des Kriegswuchers. Im Juli 1915 erfolgte eine Verordnung, die sich gegen übermässige Preissteigerungen richtet. Sie sieht Gefängnisstrafe bis auf 1 Jahr und Geldstrafe bis auf 10,000 Mark vor; später ist sie noch dahin ergänzt worden, dass auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im Falle nachgewiesenen Kriegswuchers erkannt werden kann. Seitdem diese Verordnung erlassen ist, hat sich die Zahl der Verurteilungen wegen Warenwuchers zwar vermehrt, ohne dass man jedoch sagen könnte, diese Verurteilungen seien zahlreich. Man kann auf eine ziemlich milde Handhabung der Verordnung schliessen, und die Klagen sind nicht selten, dass die Strafen für Kriegswucher häufig so gering seien, dass sie nicht einmal den Vorteil aufwiegen, den der Kriegswucherer durch seine Manipulationen geerntet hat.

Die genannten Verordnungen suchten die Bekämpfung des Wuchers mehr auf dem kriminalpolitischen Gebiete zu erreichen. Sie werden ergänzt durch zahlreiche Erlasse stellvertretender Generalkommandos gegen wucherische Preistreibereien. Wichtiger als die durch Verordnungen versuchte Verhinderung des Wuchers durch Strafandrohungen ist jedoch ein Versuch der Reichsregierung, durch Schaffung besonderer Körperschaften dem Warenwucher entgegen zu wirken und eine Preisgestaltung zu erzielen, die den übermässigen Gewinn einzelner unmöglich macht, zugleich aber den durch den Krieg veränderten Verhältnissen Rechnung trägt. Das geschah durch die Errichtung von Preisprüfungsstellen, die durch eine Verordnung im September 1915 ins Leben gerufen wurden. Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden, sowie Kommunalverbände sind berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Die Landeszentralbehörden können die Errichtung von Preisprüfungsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als 10,000 Einwohner haben, anordnen. Die Preisprüfungsstellen sollen die Unterlagen für die Preisentwicklung schaffen und die Behörden bei der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs unterstützen. Ihre Aufgabe besteht ferner darin, die Bevölkerung über unvermeidliche Preissteigerungen und deren Ursache, über Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln aufzuklären, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Erzeugern, Zwischenhändlern und Verbrauchern zu beseitigen und die Gegensätze zu überbrücken. Die Preisgestaltung für zahlreiche wichtige Gebrauchsartikel wird bestimmt durch die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise, die im ganzen Bundesgebiet Geltung haben. Bei der Festsetzung dieser Höchstpreise ist nun als beratendes Organ die Reichspreisprüfungsstelle berufen, deren Funktionen gleichfalls in der bereits erwähnten Verordnung umschrieben werden. Die Reichsprüfungsstelle besteht aus einem Bureau, dem eine Anzahl Beamte beigegeben sind, und einem Beisitzer, der die Verwaltungsabteilung bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen hat. In diesen Beirat sind Bundesbevollmächtigte, Reichstagsabgeordnete, Vertreter der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der Verbraucher berufen worden. Er zählt etwa 60 Mitglieder, von denen zwei dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine entnommen worden sind. Der Beirat errichtete aus seinen Mitgliedern vier Ausschüsse, und zwar einen Ausschuss für Vieh, Fleisch, Wurstwaren und Fische, einen Ausschuss für Milch, Butter, Käse und Eier, einen Ausschuss für Kartoffeln, Gemüse und Obst, und einen Ausschuss für Kolonial- und Teigwaren sowie Hülsenfrüchte. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse bestand in der Hauptsache in der Begutachtung der von der Regierung geplanten Massnahmen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. Sehr bedeutungsvoll sind die Wirkungsmöglichkeiten dieser Ausschüsse jedoch nicht. Die lokalen Prüfungsstellen haben jedenfalls weitergehende Befugnisse als die Reichsprüfungsstelle. Um die Jahreswende (also Ende 1916) waren ungefähr 800 Prüfungsstellen in Deutschland in Funktion; in über 200 derselben waren auch dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angehörende Konsumgenossenschaften tätig. Ein abschliessendes Urteil über den Einfluss der lokalen und der Reichsprüfungsstellen kann noch nicht abgegeben werden. Zweifellos ist nur das eine, dass die steigende Tendenz aller Lebensmittelpreise in der Zeit, in der die Preisprüfungsstellen ihre Tätigkeit ausübten, keine Aenderung erfuhr. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass ihre Tätigkeit wertlos sei, weil man nicht weiss, wie hoch die Preissteigerungen ohne das Vorhandensein der Preisprüfungsstellen gewesen wären.

Im Zusammenhang mit den Preisprüfungsstellen ist noch des Beirats für Volksernährung zu gedenken, der auf Wunsch des Reichstages geschaffen wurde. Dieser Beirat besteht aus 15 Reichstagsabgeordneten. Er tritt jeden Samstag im Reichsamt des Innern zusammen und hat die Aufgabe, die Regierung bei ihren Massnahmen zu beraten. Ein Urteil über seine Tätigkeit und seine Bedeutung, meint Dr. Müller ausweichend, könne noch nicht gefällt werden.

Um eine geordnete Bewirtschaftung und geregelte Verteilung gewisser Rohstoffe oder aus ihnen hergestellter Erzeugnisse im Interesse des Landes, insbesondere der Volksernährung und der Kriegsführung, zu erzielen, sind eine Anzahl von Kriegsgesellschaften gegründet worden, die sich am Schlusse des Jahres 1915 auf etwa 30 beliefen und sich seither bedeutend vermehrt haben. Sie sind meistens als Aktiengesellschaften oder als Gesellschaften mit beschränkter Haftung ins Leben getreten. Das Anteilscheinkapital ist zum Teil aufgebracht durch die in Frage kommenden Industrien, zum Teil sind auch das Reich sowie andere Behörden und Gemeinden an der Aufbringung des Kapitals beteiligt. In den meisten Fällen sitzt in diesen Kriegsgesellschaften auch ein Vertreter von Behörden, meistens des Reiches oder Preussens. Wenn staatliche Organe nicht direkt an der Leitung der Kriegsgesellschaften beteiligt sind, so ist doch in jedem Falle für ein Zusammenwirken mit den behördlichen Organen Sorge getragen.

Für die Volksernährung sind von diesen Kriegsgesellschaften am bedeutsamsten die Kriegsgetreidegesellschaft, die Reichskartoffelstelle und die Zentraleinkaufsgesellschaft. Die letztere trat Ende 1914 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Leben. Ihre finanzielle Grundlage erhielt sie direkt durch das Reich, mehrere Bundesstaaten und einzelne grosse industrielle Unternehmungen. Ihr Vorläufer, der sogenannte Reichseinkauf, hatte den Auftrag, neben dem freien Handel Lebensmittel und Bedarfsartikel des täglichen Lebens im neutralen Ausland aufzukaufen. Diesen Wirkungskreis behielt auch die Zentraleinkaufsgesellschaft bei. Sie erweiterte ihn aber durch den Vertrieb auch solcher Nahrungs-

mittel, die im Lande erzeugt worden sind, besonders an Gemeinden und andere gemeinnützige Unternehmungen und wurde so zu einem halbstaatlichen Organ, das insbesondere bei der Verteilung solcher Verbrauchsgüter mitzuwirken hat, die durch Höchstpreisfestsetzungen, Beschlagnahmungen und andere Massnahmen einer geregelten Verteilung unterzogen wurden. Nach einer Würdigung, die der Frankfurter Professor Philipp Stein in der «Kölnischen Zeitung» der Zentrale zuteil werden lässt, ist diese zu einer gewaltigen Unternehmung emporgewachsen, «die in Berlin selbst 1300 Angestellte und ausserhalb dieser Stadt ebensoviel Kräfte beschäftigt; 200 bis 300 Lager- und Einkaufsstellen verteilen sich zwischen Konstantinopel und Belgien». Die Zentraleinkaufsgesellschaft arbeitet namentlich mit den Gemeinden zusammen, wobei eine gewisse Dezentralisation durch örtliche oder Bezirkszentralen eintrat. Am besten arbeitete der Einkauf südwestdeutscher Städte, der seinen Sitz in Mannheim hat und etwa 40 Städte umfasst. «Solche Bezirksstellen sind zweifellos für die Gemeinden von Vorteil, aber nur dann, wenn es gelingt, für ihre Leitung Grosskaufleute mit Marktkenntnis und Marktgefühl zu gewinnen», meint Professor Stein. Ueberall und etwa zwangsweise Bezirksstellen zu errichten, wäre deshalb verhängnisvoll. Das Zusammenwirken der Zentraleinkaufsgesellschaft mit den Gemeinden hat zur Gründung einer ganzen Anzahl gemeinnütziger Lebensmittelversorgungsgesellschaften geführt, die vorwiegend durch das Zusammentreten einer Anzahl Gemeinden in einem Bezirke geschaffen wurden. Die meisten dieser Gesellschaften sind in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstanden. Vielfach sind als Gesellschafter nur Gemeinden zugelassen; in andern Bezirken sind neben den Gemeinden auch noch gemeinnützige Vereinigungen beteiligt, mehrfach auch Konsumgenossenschaften.

Das wäre nach den Mitteilungen Dr. August Müllers der Rahmen, der die wichtigsten und für die Versorgungsregelung entscheidenden Massnahmen der deutschen Regierung umfasst. Der Bericht geht dann dazu über, die Preisregelung und Beschaffung bestimmter Gebrauchsgüter einer Betrachtung zu unterziehen. Darüber wollen wir in den folgenden Nummern des «Schweiz. Konsum-Vereins» das hauptsächlichste mitteilen.



Die Konsumgenossenschaft Birseck im Jahre 1916.

Mit den Ergebnissen des Jahres 1916 kann die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Birseck, der ehemaligen Birseckschen Produktions- und Konsumgenossenschaft, mit Sitz in Oberwil (B.-L.), sehr wohl zufrieden sein. Der Umsatz, um zuerst das Hervorstechendste zu nennen, stieg von Fr. 2,937,070.12 im Jahre 1915 um Fr. 658,578.03 bezw. 22,2% auf Fr. 3,590,648.15. Die einzelnen Betriebszweige sind daran folgendermassen beteiligt: Waren Fr. 2,302,059.07 (Fr. 1,918,733.48 im Vorjahre), Bäckerei Fr. 267,056.15 (Fr. 197,832.30), Milch Fr. 433,343.22 (Fr. 446,917.32), Wein Fr. 266,852.71 (Fr. 168,374.41), Bier Fr. 10,111.50 (Fr. 13,083.80), Schuhe Fr. 106,469.25 (Fr. 56,872.40), Manufakturwaren Fr. 129,269.30 (Fr. 66,738.69), Brennmaterialien Fr. 66,899.60 (Fr. 61,792.72), Gebinde Fr. 8295.05 (Fr. 6725.—), Altpapier Fr. 292.30 (0). Mit Ausnahme zweier Betriebszweige (Milch und Bier) weisen somit alle eine Vermehrung auf, teilweise, wie Bäckerei, Wein, Schuhe und Manufakturwaren eine ganz ausserordentliche. Die Zahl der Verkaufslokale hat sich um eins vermehrt und beträgt nun 38. Auch die Umsätze der Verkaufslokale sind mit zwei Ausnahmen grösser geworden. Den grössten Umsatz verzeichnet der Laden in Aesch mit Franken 190,030.30, den zweitgrössten mit Fr. 163,339.— derjenige in Allschwil-Dorf, den drittgrössten mit Fr. 162,275.10 derjenige in Neuewelt. Von den einzelnen Filialgemeinden steht obenan mit Franken 350,526.95 Münchenstein, dann folgt Allschwil mit Fr. 330,319.85, dann Binningen mit Fr. 302,834.90, dann erst der Stammsitz, Oberwil, mit Fr. 257,036.50.

Von dem Gange der einzelnen Betriebszweige verdienen einige Mitteilungen besondere Beachtung. Die Bäckerei stellte 558,755 kg Brot (437,290 kg im Jahre 1915), 99,221 Stück Kleinbrot zu 5 und 15,506 Stück zu 10 Rp. her, ausserdem verschiedenes anderes Gebäck. Die mittlere Ausbeute beziffert sich auf 139,4. Die Milchabteilung hatte mit all den Schwierigkeiten zu rechnen, die der Milchhandel im vergangenen Jahre mit sich brachte. Der Umsatz belief sich denn auch nur auf 1,573,054 Liter gegenüber 1,938,090 Liter im Vorjahre. In der Weinabteilung ist besonders die grosse Steigerung des Mostverbrauches auffallend. Es wurden 164,261 Liter Most verkauft, d. h. mehr als sechsmal soviel wie im Vorjahre. Dagegen erfuhr der Wein- und Essigverbrauch einen Rückgang von 309,308 Liter auf 280,494. Ganz bedeutend kleiner geworden, vor allem zugunsten des Mostes, ist der Bierverkauf. Er betrug nur 237½ hl gegenüber noch 486 hl im Jahre 1915, also weniger als die Hälfte.

Die Mitgliederzahl betrug am Ende des Jahres 4497 gegenüber 4255 zu seinem Anfang. Am meisten Mitglieder zählt Binningen, die grösste Ortschaft des Kantons Baselland, nämlich 616. Es folgen Allschwil mit 461, Oberwil mit 333, Aesch mit 308, Münchenstein mit 306 und Neuewelt mit 265.

Die Generalrechnung der Einnahmen und Ausgaben verzeichnet an Einnahmen den Vortrag vom letzten Jahre in der Höhe von Fr. 761.61 und die Ueberschüsse der verschiedenen Betriebszweige mit zusammen Fr. 252,709.49, an Ausgaben die Passivzinsen von Fr. 35,663.38, die allgemeinen Unkosten von Fr. 19,958.80, die Steuern von Fr. 9364.34, die allgemeinen Löhne von Fr. 48,331.65, den Verlust des Liegenschaftenbetriebes von Fr. 24,382.61 und der Maismühle von Fr. 492.50. Der Reinüberschuss beziffert sich demnach auf Fr. 115,377.82. Davon fliessen Fr. 25,000.— dem Reservefonds zu, Fr. 6214.30 der Rückvergütungsreserve, Franken 80,785.70 erhalten die Mitglieder (6½% der eingetragenen Bezüge), Fr. 2414.— werden für die zweite Rate der Kriegssteuer zurückgestellt und Fr. 963.82 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz weist folgende Zusammensetzung auf: Liegenschaften Fr. 1,371,233.54, Mobilien Fr. 62,860.—, Automobile Fr. 10,000.—, Pferde Fr. 7040.—, Vieh Fr. 4750.—, Kasse Fr. 3471.03, Wertschriften Fr. 141,666.50, Handschriften Franken 13,604.33, Kontokorrentguthaben Fr. 31,843.82, Postscheckkonto Fr. 1363.71, Debitoren Fr. 131,741.99, Markkonto Fr. 34,419.70, Warenvorräte Franken 810,958.12, Hauptfonds Fr. 316,072.14, Dispositionsfonds Fr. 13,588.77, Wertmarken Fr. 11,183.13, Hypo-

theken Fr. 847,995.80, Obligationen Fr. 175,100.—, Akzepte Fr. 618,504.93, Sparkasse Fr. 172,050.80, Kautionen Fr. 79,878.36, Kreditoren Fr. 84,913.33, Handschriften Fr. 8200, Bankschulden Fr. 136,508, Zinsen Fr. 24,523.45, Verlustreserve Fr. 21,056.21, Reinüberschuss Fr. 115,377.82.

Da die heutige Konsumgenossenschaft Birseck im laufenden Jahre auf ein fünfundzwanzigjähriges Bestehen zurückblicken kann, lohnt es sich, die Entwicklung der Genossenschaft aus ihren Anfängen, und zwar besonders die ersten Jahre, in denen der im Jahre 1904 verstorbene Stefan Gschwind noch die Seele des Unternehmens war, in kurzen Zügen wiederzugeben. Ende des verflossenen Jahrhunderts genoss die Genossenschaft als Vorbild nicht nur in der Schweiz, sondern unter den Genossenschaftern der ganzen Welt einen hohen Ruf.

Der Gedanke zur Bildung der im Jahre 1892 entstandenen Genossenschaft wurde bereits in den Jahren 1890 und 1891 gefasst. Damals pflegten eine Anzahl von Mitgliedern des landwirtschaftlichen und des Grütlivereins öfters Beratungen, wie eine Besserstellung des arbeitenden Volkes zu erzielen sei. Hauptsächlich anregend wirkten die Schriften von Ernst Busch, die Stefan Gschwind zu jener Zeit las; sie waren es auch, die schliesslich den Anstoss zur Gründung der Genossenschaft gaben und die bei der Aufstellung der Ziele als Grundlage dienten. Zuerst trat man mit dem Allgemeinen Consumverein in Basel in Beziehung. Dieser ermöglichte es denn auch, dass im Februar 1892 mit der Abgabe von Waren begonnen werden konnte. Obwohl ein grosser Teil der Bevölkerung mit der Warenlieferung durch den A. C. V. Basel befriedigt war, konnte sie doch bei dem stetig wachsenden Zuspruch nicht mehr genügen. So wurde denn am 28. Januar 1893 beschlossen, man wolle sich vollständig auf eigene Füsse stellen. Man übernahm den Passivsaldo der alten Vereinigung in der Höhe von Fr. 134.02, gab der neuen Organisation den Namen «Produktions- und Konsumgenossenschaft Oberwil» und begann den Betrieb in einem gemieteten Laden. Der wesentliche Zweck der Genossenschaft war nicht die Konsumation, die Vermittlung von Waren, sondern die Produktion, die Erzeugung; die Vermittlung sollte bloss als Grundlage für die Herstellung von Waren dienen, durch die Vermittlung von Waren sollte der Absatz für selbst hergestellte Waren vorbereitet werden.

Die auf vollständig neue Grundlage gestellte Genossenschaft machte so gute Fortschritte, dass bereits gegen das Ende des ersten Betriebsjahres die Ladenräumlichkeiten zu klein wurden. Man musste deshalb schon bald an eine Verlegung des Lokales denken. Die Generalversammlung vom 16. September fasste den Beschluss, es sei eine Liegenschaft zu kaufen und ein Laden, Magazin und Wohnung zu zu bauen. Schon am Neujahr 1894 konnte der Neubau bezogen werden. Er erhielt den Namen «Zur Zukunft». Schon im gleichen Jahre, in dem der Neubau erstellt wurde, wurde eine Sparkasse eingerichtet, und im nächsten Jahre folgte die Einführung des Markengeldes, bald darauf auch der Anschluss an den V. S. K. Um nicht nur den Arbeitern, sondern, wie es im Sinne der Gründer lag, auch den Landwirten zu dienen, vermittelte die Genossenschaft schon im Jahre 1893 fast die gesamte Kirschenernte Oberwils, im folgenden Jahre kamen dann noch Kartoffeln, Weizen, Hafer und Roggen dazu.

Als ein erster Uebergang zur Eigenproduktion ist die Errichtung einer Brennerei zu betrachten, die auch schon im Jahre 1894 erfolgte. Aber die Entwicklung ging zunächst nicht in diesem Sinne weiter. Durch den Erfolg der Genossenschaft aufmerksam gemacht, gelangten fortschrittliche Männer aus verschiedenen Nachbargemeinden an die Leitung der Genossenschaft mit dem Wunsche, sie möchte auch an anderen Orten Läden eröffnen. Der Gedanke der Gründer war es ja gewesen, die Genossenschaft auf eine breite Grundlage zu stellen, und so kamen denn diese vielen Gesuche nicht ungelegen. Bevor man aber zur Errichtung von Ablagen überging, wollte man die Genossenschaft auf eine breitere, für die Ausdehnung in diesem Sinne geeignetere Basis stellen. Deshalb berief Stefan Gschwind auf den Auffahrtstag 1895 eine grosse Zahl fortschrittlicher Männer der Nachbargemeinden zu einer Versammlung in der «Krone» in Oberwil. Etwa 100 Männer aus 15 Gemeinden leisteten dem Gesuch Folge. In dieser Versammlung wurde sozusagen einstimmig der Beschluss gefasst, es sei die Produktions- und Konsumgenossenschaft Oberwil zu ersuchen, sich in eine auf breiterer Grundlage aufgebaute «Birseck'sche Produktions- und Konsumgenossenschaft» umzuwandeln. Die Generalversammlung vom 23. Juni entsprach diesem Wunsche. Bis zur Hauptversammlung des Jahres 1896 wurde eine grössere Zahl von Läden eröffnet, nämlich in Hofstetten, Reinach, Aesch, Dornach, Arlesheim, Binningen, Neuewelt, Allschwil, Rodersdorf, Metzerlen, Therwil. Im Jahre 1895 wurde auch eine Brückenwage angeschafft, ferner eine Dreschmaschine mit einem Lokomobil. Auf den 1. Dezember 1895 wurde auch ein ständiger Verwalter in der Person des heute noch waltenden Herrn Zumthor eingesetzt. Im Jahre 1896 wurde der Gasthof zur «Krone» in Oberwil angekauft. In das gleiche Jahr fallen auch die ersten Beteiligungen an Aktiengesellschaften, nämlich an der Brotfabrik Basel und an der Florettspinnerei Angenstein. Die Beteiligungen hatten zwar für die Genossenschaft keine besonders günstigen Folgen, und man war sogar froh, dass man die Aktien wieder abstossen konnte, aber, wenigstens was die Florettspinnerei Angenstein anbetrifft, hatte die Genossenschaft doch das Verdienst, sie vor dem Eingehen, und damit die Arbeiterschaft vor der Arbeitslosigkeit bewahrt zu haben.

Im Jahre 1899 ging die Fabrikliegenschaft Neuewelt an die Genossenschaft über. Ein Konsortium von 12 Personen übernahm die Geldbeschaffung. Die Liegenschaft umfasste ein Fabrik- und Magazingebäude, zwei Fünftel der 200 HP. betragenden Wasserkraft, eine Turbinen- und Dampfkraftanlage, 35 Arbeiterwohnungen, eine Direktorwohnung, ein Oekonomiegebäude und 35 Jucharten Bau-, Matt- und Ackerland. Der Kaufpreis betrug Fr. 300,000.—. Im Jahre 1905 wurden die übrigen drei Fünftel der Wasserkraft mit den dazu gehörenden Gebäuden und Grundstücken zum Preise von Fr. 140,000.— hinzu erworben. Im Jahre 1899 wurde noch eine gewerbliche Fortbildungsschule für das Leimental eröffnet.

Die Genossenschaft hat nicht alles, was sie bei der Gründung als ihr Ziel betrachtete, erreichen können, sie hat auch viele Unternehmungen, die sie begann, wiederum aufgeben müssen. Eine empfindliche Lücke riss besonders der Tod Stefan Gschwinds im Jahre 1904. Aber immerhin hat sich die Genossenschaft trotz der vielen Misserfolge, die sich auch heute noch teilweise fühlbar machen, weiterentwickelt. Im Jahre des Todes Stefan Gschwinds erzielte die Genossenschaft in 21 Läden einen Umsatz von Fr. 946,160.—, im Jahre 1916, wie

wir schon erwähnten, in 38 Läden einen solchen von Fr. 3,590,648.—. Die Genossenschaft hat seit der Gründung Waren im Werte von etwa Fr. 37,000,000 vermittelt und darauf Fr. 1,226,656 rückerstattet. Es wurden Fr. 290,702 abgeschrieben und Fr. 354,660 den verschiedenen Fonds zugewiesen. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1895: 594, 1900: 1873, 1910: 3580 und 1916: 4497, Zahlen, die sich sehen lassen dürfen.



Offizielle Ansprachen

anlässlich der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Luzern. Von verschiedenen Seiten wurden wir aufgefordert, die Reden, die am Unterhaltungsabend im Hotel «Union» (23. Juni) gehalten wurden, an dieser Stelle zu veröffentlichen. Dieser Aufforderung kommen wir, soweit möglich, gerne entgegen, bitten jedoch die Verzögerung zu entschuldigen, die verschiedener Umstände halber eintreten musste.

Der Tafelmajor, Herr F. Dubach, begrüsste die Festgemeinde mit folgenden Worten:

Hochverehrte Festversammlung!

Das Organisationskomitee hat mich beauftragt, am heutigen Festabend als Tafelmajor zu amten, welcher Aufgabe ich mich mit Vergnügen unterziehe.

Wir Luzerner haben gefunden, die lieben Konsümler, die in Scharen für einige Tage in die Leuchtenstadt Luzern gekommen sind, werden es begrüssen, wenn wir ihnen Gelegenheit bieten, für einige Stunden zusammenkommen zu können, um bei einem frugalen Mahle — soweit das heute noch möglich ist — und bei Musik und Gesang eine Stunde der Gemütlichkeit und der Kollegialität zu verleben. Die Verbandsgeschichte erzählt uns zwar, dass man vor Jahren daran arbeitete, unsere Delegiertenversammlungen aller Festlichkeiten zu entkleiden und sie rein geschäftsmässig abzuwickeln. Glücklicherweise ist dieser Geist seinerzeit in Lugano nicht durchgedrungen, sondern man hat sich damals gesagt und hat in der Zwischenzeit darnach gehandelt, man wolle der Sache ihren Lauf lassen und jedem Festort es überlassen, wie er die Delegiertenversammlung im zweiten Teil durchführen wolle. Wer wollte es einem Konsümler vergönnen, der das ganze Jahr und meistens in seiner freien Zeit mit harter Arbeit sich hat plagen müssen und an der Delegiertenversammlung selbst angestrengte Sitzungen durchgemacht hat, wenn er sich einige Stunden mit seinen Gesinnungsgenossen zu froher, echter Geselligkeit zusammenfindet? Dem Dichterworte folgend:

Tages Arbeit, abends Gäste,
saure Wochen, frohe Feste!

lasst uns heute nach getaner Arbeit einige Stunden in froher Gemütlichkeit beisammen sein. Wir werden uns glücklich schätzen, wenn die heutige Veranstaltung Ihnen Freude machen wird und Sie, Verehrteste, einen guten Eindruck vom zweiten Teil der Luzerner Tagung nach Hause mitnehmen.

Die liebe Stadtmusik von Luzern und die Sängerfreunde des Männerchors Frohsinn, denen ich ihre freundliche Mitwirkung beim heutigen Anlasse auch hier aufs beste verdanke, werden Sie, verehrte Gäste und Delegierte, in die richtige Feststimmung hineinblasen und -singen und Ihnen gewiss einen fröhlichen Abend bereiten.

Verehrteste! Ich hebe mein Glas und leere es auf das Gelingen des zweiten, gemütlichen Teiles der 28. ordentlichen Delegiertenversammlung und wünsche Ihnen allen einen gesegneten Appetit, einen gesunden Durst und einen sonnigen Humor.

Die offizielle Festrede hielt der greise Genossenschaftsführer von Luzern, Herr Ed. Furrer. Sie hat folgenden Wortlaut:

Verehrte Versammlung!

Im Namen des Allgemeinen Konsumvereins Luzern habe ich die Ehre, Sie, verehrte Gäste und Delegierte, aufs herzlichste willkommen zu heissen! Insbesondere seien begrüsst die Vertreter der hohen Regierung und des Stadtrates von Luzern.

Ich empfinde diese Ehre noch ganz besonders, da es mir zum dritten Male Gelegenheit gibt, die Landsgemeinde der schweizerischen Konsumenten im Namen des Allgemeinen Konsumvereins in Luzern zu begrüssen. Im Jahre 1891 mit 34 Delegierten, 1899 mit 132 Delegierten und heute mit der stattlichen Zahl von über 500 Delegierten. Die Zahl hat sich im Laufe von 26 Jahren sehr erfreulich vermehrt. Auch die Anschauungen, speziell über das Konsumvereinswesen, haben sich bedeutend verändert. Ich erinnere mich daran, wie 1891 zu unserer ersten Delegiertenversammlung kein Gastgeber in der löblichen Stadt Luzern uns zum Mittagessen haben wollte; endlich wagte ich mit einer bezüglichen Anfrage an Herrn May sel. im grossen Stadthofrestaurant zu gelangen, und dieser war so vernünftig, ein gutes Mittagessen gegen bare Bezahlung zu liefern. Anno 1899 bekamen wir dann schon Platz zur Unterbringung unserer Abgeordneten und heute sehen Sie selbst, dass uns kein Mangel an Platz mehr trifft, obschon auch heute noch ein ansehnlicher Prozentsatz von Gasthofbesitzern es nicht über das Herz bringen kann, den Konsumverein anders als recht unfreundlich zu behandeln. Das wird mit der Zeit auch noch aufhören. Auch die Behörden in den Kantonen und Gemeinden sind noch verschiedentlich in der Behandlung der Konsumvereine, doch ist es auch da schon bedeutend besser geworden. Wir in Luzern haben hierin keine Klage zu führen. In der Presse kann ja natürlich nicht alles unter einen Hut gebracht werden. Sie ist aber doch stets eine ziemlich gerechte Beurteilerin in konsumgenossenschaftlichen Fragen. Wir konstatieren hier mit Genugtuung und dankbar, dass in den obersten eidgenössischen Behörden ein wesentlicher Umschwung zu unseren Gunsten in der Auffassung über den Wert der gennossenschaftlichen Mitarbeit in der Lebensmittelbeschaffung für die Schweiz Platz gegriffen hat. Wir sehen zum voraus, dass mit dem Eintreten des Friedens die Konsumgenossenschaften, wie das Genossenschaftswesen überhaupt einen ganz ungeahnten Aufschwung nehmen werden. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass unser Verband heute schon in verschiedenen Fragen, wie Produktion und Fabrikation, Stellung genommen hat und noch nehmen wird. Sie haben heute durch Annahme der neuen Statuten neue grundlegende Linien vorgezeichnet und für eine kommende Zeit formuliert. Es ist auch in früheren Zeiten nicht alles von selbst eingetroffen, sondern es musste meistens durch eine vorgehende Propaganda, die einzelne Männer angeregt, mit Aufopferung und Verständnis in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Wir haben, wie die Weltgeschichte, grosse Männer zu verzeichnen, die der Zeit ihren Stempel aufgedrückt haben. Wir

wollen dieselben hier nicht alle nennen. Aber einiger Männer, die im konsumgenossenschaftlichen Geiste wirkten, wollen wir bei dem heutigen Anlasse kurz gedenken.

Ich erinnere an Landwehrhauptmann Karl Bürkli, ein Zürcher von echtem Schrot und Korn, wie er aus Texas zurückkommend sich beim heute noch bestehenden Konsumverein Zürich hervorragend beteiligte. Eine kurze Begegnung mit demselben Ende der sechziger Jahre passt auf die heutigen Tage: Bürkli veranlasste die Einführung von amerikanischem, gesalzenem, frischem Fleisch. Auf dem Platze, wo heute ungefähr das «Du Pont» in Zürich steht, auf rohen Böcken und Brettern wurde das Fleisch zum Verkaufe aufgelegt. Als junger, 25-jähriger Hausvater besuchte auch ich den Markt und wechselte mit Bürkli folgende Worte: «Ja Herr Bürkli, das Fleisch kauft Ihnen kein Mensch ab, das ist viel zu räss, das kann man nicht essen.» Bürkli: «Das Fleisch kann man doch ins Wasser legen, welches das Salz herauszieht; zu dem billigen Preis kann man es schon nehmen. Ihr wäret vielleicht noch einmal froh, zu solchen Preisen Fleisch zu erhalten.» Diese Zeit ist tatsächlich heute gekommen.

Ich erinnere ferner an den feindenkenden Genfer Edmond Pictet, den eigentlichen Gründer der Grosseinkaufsstelle, an Stephan Gschwind, den Gründer der Birseckschen Produktions- und Konsumgenossenschaft in Oberwil, ein edler und guter Mensch, an Christian Gass in Basel, den volkstümlichen baselstädtischen Konsumvereinsvater, den im hohen Alter von 72 Jahren stehenden, lebenden, um das Konsumvereinswesen hochverdienten Professor Joh. Friedrich Schär in Berlin. Und warum sollte ich nicht auf den in unserer Mitte stehenden Mann der heutigen Tat hinweisen, auf Bernhard Jäggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K. in Basel, der Ihnen allen durch sein intensives Eingreifen in die neuen Schöpfungen des V. S. K., durch aufopfernde Arbeit, Hintansetzung persönlicher Ehrenstellen und Hingabe für die gemeinnützige Genossenschaftssache vorteilhaft bekannt ist? Ihm haben Sie heute durch Schaffung der Volksfürsorge eine grosse Freude bereitet und seinen innersten Herzenswunsch erfüllt und damit auch allen bisher geschaffenen Werken des Verbandes die Perle beigefügt zu Nutz und Frommen des Volkes.

Verehrte! Ich bitte Sie, durch Erheben von den Sitzen den grossen verstorbenen und lebenden Männern unseres Genossenschaftswesens unsern Dank und unsere Verehrung auszusprechen.

Als Vertreter der Luzerner Regierung begrüsste Herr Grossratspräsident Dominik Jost die Delegierten mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Festversammlung!

Die hohe Regierung des Kantons Luzern hat mich mit der ehrenvollen Aufgabe betraut, Ihnen heute den Gruss von Volk und Regierung des Kantons Luzern zu überbringen.

Vorerst danke ich Ihnen für die freundliche Einladung zur Teilnahme an Ihrer 28. Delegiertenversammlung. Sodann heisse ich Sie im Namen des Luzerner Volkes und seiner Regierung herzlich willkommen. Mögen Sie hier in der Leuchtenstadt einige angenehme Tage verleben, mögen auch Ihre Beratungen und Beschlüsse, die zum Teil für den Verband von grosser Bedeutung sein werden, zu einem guten Ziele führen.

Wenn man die Geschichte der Konsumvereine durchblättert und namentlich einige statistische Angaben in Betracht zieht, muss man staunen über die rasche und gewaltige Entwicklung. Darin liegt der beste Beweis für die Existenzberechtigung, ich möchte sogar sagen für die Existenznotwendigkeit der Konsumvereine. Sie sind herausgewachsen aus dem Bedürfnis des Volkes.

Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht auch die mittelständischen Betriebe ihre Existenzberechtigung haben, im Gegenteil, es wäre sehr zu bedauern, wenn diese kleinern Betriebe, diese Einzelexistenzen verschwinden würden. Ich meine, es sei genügend Platz für alle an der Sonne. Konkurrenz muss sein, ihre Wirkung ist eine gute, daraus zieht die Gesamtheit des Volkes ihren Nutzen.

Meine Herren! Sie sind nach Luzern gekommen, in einen Kanton, der mehrheitlich Landwirtschaft betreibt. Von jeher galt die Sorge der obersten Kantonsbehörden in besonderm Masse der Förderung der Landwirtschaft. Für sie wurden im Laufe der Jahrzehnte grosse Opfer gebracht, und man darf sagen, mit gutem Erfolg. Wie in der Schweiz überhaupt, so haben wir auch im Kanton Luzern eine hochentwickelte Landwirtschaft. Wie gut die Behörden mit der Förderung der Landwirtschaft getan haben, zeigt sich gerade in der gegenwärtigen schweren Kriegszeit. Wie wäre es mit der Volksernährung bestellt, wenn wir nicht eine hochentwickelte Landwirtschaft hätten, die imstande ist, dem Boden den denkbar höchsten Ertrag abzugewinnen? Wie wäre es in mancher Richtung mit unserer Industrie bestellt, wenn nicht unsere Landwirtschaft durch ihre Bodenprodukte Kompensationsartikel geliefert hätte, mit welchen es den Landesbehörden ermöglicht war, Rohstoffe für die Industrie einzutauschen und dadurch das wirtschaftliche Leben aufrecht zu halten? Die Kriegszeit hat es wiederum bewiesen, dass das ganze Wirtschaftsleben eines Volkes im organischen Zusammenhang steht, dass die einzelnen wirtschaftlichen Kreise voneinander abhängig sind. Wenn ein Teil leidet, so leidet das Ganze. Wir schulden es der Gerechtigkeit, zu sagen, dass die Landwirtschaft in dieser schweren Kriegszeit ihre Aufgabe erfüllt hat.

Meine Herren! Was ich hier über die Landwirtschaft ausgeführt habe, geschah im vollen Bewusstsein, dass zwischen der Landwirtschaft und den Konsumenten gegenwärtig ein gewisser Gegensatz besteht. Man wirft der Landwirtschaft vor, sie mache zu grosse Gewinne, sie profitiere aus der Notlage des Volkes. Ich kann nicht an diese grossen Gewinne glauben. Der Landwirt selber leidet in mancher Richtung schwer unter der gegenwärtigen Teuerung. Das näher zu begründen, würde zu weit führen. Nur eines sei hier noch erwähnt: der Bauer ist nicht bloss Produzent, sondern in erheblichem Masse auch Konsument. Der Gewinn, den der Bauer als Produzent macht, geht, wenn nicht ganz, so doch zum grossen Teil wieder verloren durch die Mehrauslagen, welche er als Konsument zu machen genötigt ist.

Wenn ich eine Lanze für die Landwirtschaft hier zu brechen mir erlaubt habe, so soll mich das nicht hindern, den Bauern ein gewisses Masshalten zu empfehlen, ihnen zuzurufen: überspannt eure Forderungen nicht, bedenkt die schwierige Lage der Konsumenten, bedenkt namentlich die bittere Not, mit welcher so viele Familien zu kämpfen haben.

Ein gegenseitiges Sichverstehen, ein gegenseitiges Masshalten wird auch hier der beste Weg sein, um zu einem gegenseitigen erträglichen Verhältnis zu kommen. Mögen recht bald wieder bessere Tage kommen für die Konsumenten!

Zum Schlusse wünsche ich Ihrem Verbande auch für die Zukunft Blühen und Gedeihen!

(Schluss folgt.)

Vor Tische las man's anders!

Die Rückvergütung ist kein Gewinn, kein Erwerb; die Rückvergütung ist eine **Ersparnis** und als solche nicht von der Erwerbssteuer zu erfassen.

Wie wurden die Genossenschaftsvertreter, die pflichtgemäss diesen logischen Grundsatz vor den Steuerbehörden und wenn es sein musste auch in der Presse vertraten und verteidigten, von den Profithändlern gehöhnt und als Steuerdrückeberger geschmäht, obwohl die Konsumgenossenschaften stets den loyalen Grundsatz in Steuerfragen vertreten, «dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist».

Inzwischen begannen die Händler selbst, ähnlich den Konsumenten, sich genossenschaftlich zu organisieren. Es entstanden Einkaufsgenossenschaften der Händler, die Ertrag abwarfen, der gestattete, einen gewissen Prozentsatz des Ueberschusses an die Genossen nach Massgabe des Bezuges zurückzuerstatten.

Ist diese Rückerstattung Gewinn oder Ersparnis, versteuerbar oder nicht?

Nach der früheren Händlerlogik lautet die Antwort unbedingt: Gewinn — ergo, ja! versteuerbar!

Sobald es jedoch den eigenen Geldsack betrifft, wird der Händler klarrichtig, einsichtig und verständig, wie der nachfolgende Artikel zeigt, den wir der «Deutschen Handels-Rundschau» vom 4. August 1917 zu Nutz und Frommen der wirtschaftlichen Gegner der Konsumvereine entnehmen. Er lautet:

«Unberechtigte Heranziehung der Umsatzdividende seitens der Steuerbehörden bei der Veranlagung zur Kriegssteuer. — In letzter Zeit sind uns häufig Beschwerden darüber zugegangen, dass die Steuerveranlagungsbehörden bei der vorläufigen Veranlagung der Einkaufsgenossenschaften- und Vereine zur Kriegssteuer die Umsatzdividende als versteuerbaren Geschäftsgewinn in Ansatz gebracht haben. Da diese Frage für unseren gesamten Leserkreis von bedeutendem Interesse sein dürfte, wollen wir im folgenden zu dieser — unseres Erachtens gänzlich ungerechtfertigten — Auffassung der Steuerbehörden kurz Stellung nehmen. Die nachstehenden Ausführungen werden unseren Lesern als Unterlage bei Begründung ihrer Reklamationen gegen die Heranziehung der Umsatzdividenden dienen können.

Nach § 7 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 27. Januar 1916 zu dem Gesetz «über vorbereitende Massnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne» vom 24. Dezember 1915 gilt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die ausschliesslich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes nicht derjenige Teil des Reingewinnes, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

Aus den Materialien zu dieser Bestimmung sind die nachstehenden Erklärungen des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes von Bedeutung.

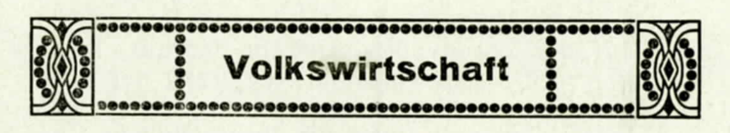
1. In der zweiten Kommissionssitzung (Komm. Ber. 29) äusserte sich der Reichsschatzsekretär dahin, dass derjenige Gewinn, den die Genossenschaft nicht in Form einer Kapitaldividende, sondern einer Rückvergütung auf die von den einzelnen Mitgliedern bezogenen Waren ausschütte, kein Kapitalsgewinn sei, der der Besteuerung unterliege.

2. Im Plenum des Reichtages gab der Reichsschatzsekretär am 20. Dezember 1915 folgende Erklärung ab:

«Alle diese Gesellschaften, die hier in Frage kommen, haben Mitglieder und haben ein Kapital, wie jede andere Genossenschaft oder Gesellschaft auch. Der Gewinn, der hier erzielt wird, wird zum Teil verwendet, um bei Verwertungsgenossenschaften Nachzahlungen zu den Abschlagspreisen, die von vornherein bezahlt werden, zu gewähren, oder bei Einkaufsgenossenschaften, um an die Mitglieder eine Rückvergütung auf den Preis der von ihnen bezogenen Waren zu gewähren. In beiden Fällen handelt es sich um die Verwendung eines Teiles des erzielten Gewinnes, nicht prorata des Kapitals der Gesellschaft, sondern in dem Verhältnis zu der von ihnen eingelieferten oder von ihnen bezogenen Waren. Dieser Teil des erzielten Gewinnes hätte aus dem Geschäftsgewinn im Sinne des vorliegenden Gesetzes auszuscheiden, der der Besteuerung zugrunde zu legen ist. Als Geschäftsgewinn, der hier der Besteuerung zugrunde liegt, wollen wir nur diejenigen Teile des Gewinnes behandeln, der, wie die Dividenden bei den Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, prorata des von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitals verteilt wird. Ich glaube, das ist eine klare und genaue Unterlage, und wir werden diese in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich festlegen.»

Sowohl obiger § 7 der bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen, als auch die während der Entstehung derselben mehrfach erfolgten Erklärungen des Reichsschatzsekretärs lassen keinen Zweifel darüber, dass nur der auf den Anteil der Kapitalbeteiligungen ausgeschüttete Gewinn als versteuerbarer Geschäftsgewinn, bei der Veranlagung heranzuziehen ist, wohingegen die eine Rückvergütung auf den Kaufpreis darstellende Umsatzdividende ausser Ansatz zu bleiben hat.»

Wie gesagt, vor Tische las man's anders!



Volkswirtschaft

Ueber das schweizerisch-deutsche Wirtschaftsabkommen sind die Verhandlungen am 20. August zum Abschluss gelangt. Auf Grund der Abmachungen wird der Kohlenpreis in Zukunft auf der Basis von 90 Franken die Tonne, in der Saarzeche angenommen, berechnet werden, gegen 60 Fr. bisher.

Der in der Oeffentlichkeit bereits vielfach erörterte Kredit an Deutschland wird in direkte Beziehung gesetzt zu den Kohlenlieferungen. Eine Lieferung von 74,000 Tonnen Kohle im Monat erfolgt vorschussfrei; von dort weg steigt der Kredit progressiv an, um bei einer Lieferung von 200,000 Tonnen im Monat 20 Millionen Franken zu betragen. Die Warenlieferungen der Schweiz nach Deutschland, namentlich diejenige von Vieh, sind gegenüber den im letztjährigen Abkommen vorgesehenen Lieferungen sehr stark reduziert. Das Abkommen hat Gültigkeit bis Ende April 1918, zwei Monate Kündigung bleiben für jeden Teil vorbehalten.

Versorgung mit Milch und Milchprodukten. In Ergänzung seines Beschlusses vom 18. April 1917 über die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten hat der Bundesrat einen weitern Beschluss gefasst, durch den das Volkswirtschaftsdepartement unter anderem ermächtigt wird, zu jeder Zeit und von jedermann Milch und Milcherzeugnisse für die Landesversorgung freihändig oder durch Requisition zu erwerben und über die Anlage von Vorräten Bestimmungen zu erlassen. Ferner kann das Departement die Eigentümer derartig beanspruchter Milch oder Milcherzeugnisse verpflichten, die Ware in ordnungsmässiger Aufmachung an eine Sammelstelle oder an eine Bahnstelle abzuliefern. Das Departement wird ferner ermächtigt, allgemeine oder für einzelne Gebiete geltende einschränkende Vorschriften über die Verwendung von Milch zur Aufzucht und Mast, sowie über die Milchverarbeitung in der Hauswirtschaft zu erlassen, den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen unter Kontrolle zu stellen, an Bedingungen zu knüpfen, ihn einzuschränken oder ganz zu verbieten, Verträge über die Lieferung von Milchprodukten, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, ohne Entschädigung aufzuheben. Zur Deckung der durch diese Massnahmen bedingten Organisationskosten kann das Departement auf verarbeiteter Milch oder Milcherzeugnissen Gebühren erheben. Endlich wird das Departement ermächtigt, im Anschluss an die Abteilung für Landwirtschaft eine eidgenössische Zentralstelle für Milch und Milcherzeugnisse zu errichten. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss erlässt das Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung, durch die eine eidgenössische Zentralstelle für Milch und Milcherzeugnisse geschaffen wird, der die allgemeine Aufgabe obliegt, die Versorgung des Landes mit Milch und Milcherzeugnissen zu fördern und zu organisieren und zu überwachen. Für die Leitung der Zentralstelle wird ein besonderer Vorsteher ernannt. Die Zentralstelle wird zur Begutachtung wichtiger Fragen der Landesversorgung mit Milch und Milcherzeugnissen Vertreter der Interessentengruppen heranziehen. Die Verfügung trat mit dem 20. August in Kraft, auf welchen Zeitpunkt die eidgenössische Zentralstelle für Butterversorgung aufgehoben wird, da deren Dienst an die neu geschaffene Zentralstelle übergeht.

Zum Zwecke der Vermehrung der Buttererzeugung erlässt das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung, in der bestimmt wird, dass jeder, der Käse herstellt, bis auf weiteres für je 100 Kilo verarbeitete Vollmilch mindestens 1 Kilo Butter als Nebenerzeugnis produzieren muss. Wer im Mai und Juni dieses Jahres eine Milchverarbeitung betrieben hat, die auf 100 kg Milch mehr als 1 Kilo lieferte, darf nicht zu einer andern Milchverarbeitungsart übergehen, die weniger Butter ergibt. Die Zentralstelle für Milch und Milcherzeugnisse hat das Recht, auch für andere Betriebe eine vermehrte Buttererzeugung vorzuschreiben. Vom 1. September 1917 an muss jede Betriebsstelle für Käserzeugung, die nicht mehr als 400 Kilo Milch täglich zu verarbeiten hat, mindestens 2 Kilo Butter auf 100 Kilo verarbeitete Milch als Nebenerzeugnis gewinnen. Die Verfügung trat am 20. August in Kraft.

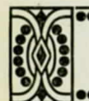
Ab 1. September kostet 1 Kilogramm Butter Fr. 5.90 oder 6.— ab Verkaufslokal oder ins Haus geliefert. Fr. 6.— darf sie nur kosten, wenn sie in Stücken bis zu 250 Gramm abgegeben wird. Diese Höchstpreise gelten für Butter mit wenigstens 82% Fettgehalt. Was dieser Anforderung nicht entspricht, wird mit 20 Cts. weniger bezahlt. Für Gegenden, wo die Zufuhr besondere Schwierigkeiten macht, kann der Höchstpreis um 20 Cts. hinaufgesetzt werden.

Versorgung mit Speisefetten und Oelen. Das Bureau der vier Importsyndikate der S. S. S. der Lebensmittelbranche veröffentlicht eine längere Mitteilung über die Versorgung der Schweiz mit Speisefetten und Oelen, in der sie nachdrücklich auf den Rückgang des Imports von Fett und Oel, sowie auf den infolge des verminderten Fleischkonsums und der allgemein veränderten Ernährungsweise der Bevölkerung gestiegenen Konsum an Fett und Oel hinweist. Angesichts der Erschwerung der Zufuhr haben sich die vier Lebensmittelsyndikate der S.S.S. zusammengeschlossen, um mit gemeinsamen Kräften die Einfuhr zu fördern. Der aus dem Verhältnis des Krieges sich ergebende Ausfall eines Dritteils des Bedarfs muss durch sparsamen Haushalt mit Fett und Oel eingespart werden. Das Bureau appelliert daher dringend an die gute Einsicht der schweizerischen Hausfrauen. Die Lebensmittelsyndikate werden eine gleichmässige Verteilung der importierten Fette und Oele organisieren und die Inlandsproduktion soll durch eine entsprechende Massnahme der Behörden in enger Fühlung mit der Verteilung der Importwaren geordnet und rationiert werden, soweit das nicht bereits durch die Butterzentrale geschehen ist. Die Verkaufspreise der importierten Speiseöle sind bestimmt und werden periodisch neu festgelegt. Wer die Preise nicht innehält, wird vom Bezug weiterer Waren ausgeschlossen.

Die Syndikate erinnern in ihrer Mitteilung daran, dass seit dem 8. Juli folgende Maximaldetailpreise gemeldet sind: Olivenöl, beste Qualität, 5 Fr. der Liter, Arachidöl, beste Qualität, Fr. 4.60, Sesamöl, Cottonöl und andere Speiseöle Fr. 4.40 der Liter. Diese Maximalpreise gelten auch für alle Produkte, die spezielle Phantasienamen tragen. Der Preis für Schweinefette beträgt Fr. 5.20 das Kilo, für Kochfette Fr. 5.30 und Fr. 5.50 und für Kokosfett Fr. 5.10. In Berggegenden und abgelegenen Ortschaften, wohin die Fette verteuert werden durch Bergbahnen und schwierige Zufuhrverhältnisse, dürfen diese Detailpreise bis um höchstens 10 Rp. das Kilo oder für den Liter erhöht werden. Die vier Syndikate und die Detailorganisationen haben sich verpflichtet, alle Waren direkt in den schweizerischen Konsum zu bringen. Jeder Verkauf an Schieber, Aufkäufer und Spekulanten ist verboten. Die Syndi-

kate bitten zum Schluss alle Konsumenten, die Bestrebungen für eine gerechte Verteilung und Regulierung der Preise für Speisefette und Oele zu unterstützen.

Neuer Höchstpreis für Petroleum. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement gibt bekannt: Wenn auch die Hoffnung besteht, dass ein eigentlicher Mangel in diesem Produkt vermieden werden kann, so ist doch Sparsamkeit dringend geboten. Eine Verteuerung konnte aber infolge der hohen Seefrachten nicht vermieden werden. Der Höchstpreis für die Konsumenten beträgt ab 22. August 48 Rp. per Liter. Wo das Petrol in Kannen abgefüllt ins Haus gebracht wird, stellt sich der Preis auf 49 Rp. Die Kantonsregierungen sind berechtigt, für einzelne Gegenden und Ortschaften eine Erhöhung bis auf 5 Rp. pro Liter zu bewilligen, wenn dies durch die Kosten des Transportes in abgelegene Gegenden gerechtfertigt ist.

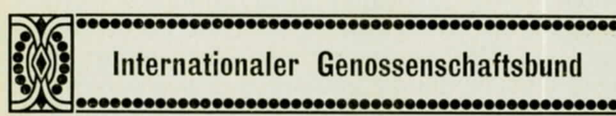


Kreiskonferenzen



Kreis V des V. S. K. (Aargau). Die vom Kreisvorstand V einberufenen Versammlungen von Vertretern der aargauischen Konsumvereine (Sonntag den 12. August in Aarau, Montag den 13. August in Laufenburg und Dienstag den 14. August in Baden) erfreuten sich eines zahlreichen Besuches. Zur Besprechung kam die eventuelle Einführung der Kundenliste und die Zuteilung der Monopolartikel durch die Kantone. Die Diskussion wurde an allen Versammlungen sehr ausgiebig benützt. Die Versammlungsteilnehmer erhielten durch den anwesenden Verbandsvertreter, Herrn Scholer, und durch den Kreispräsidenten, Herrn Hunziker, auf ihre Anfragen in jeder Beziehung bereitwilligst Auskunft. Diese Konferenzen in kleinerem Rahmen haben gezeigt, dass solche Versammlungen hauptsächlich in jetziger Zeit sehr am Platze sind, kann man sich doch dabei besser über den eigentlichen Geschäftsbetrieb und die notwendigen Vorkehrungen aussprechen als an den eigentlichen Kreiskonferenzen.

B.



Internationaler Genossenschaftsbund



Protokoll der Sitzung des leitenden Ausschusses, abgehalten am 17. April 1917. Anwesend: Herr Aneurin Williams (Vorsitzender), die Herrn J. Deans, W. Maxwell, D. Mc Innes, A. Whitehead und H. J. May (Sekretär).

1. Protokoll. Das Protokoll der Versammlung vom 20. Februar 1917 wird als verlesen betrachtet und genehmigt.

2. Korrespondenz. a) Ein Schreiben des Genossenschaftsverbandes Kanada wird verlesen, dem der Beitrag für das laufende Jahr beigelegt worden ist, und in welchem er dem leitenden Ausschusse für das hinsichtlich seiner rückständigen Zahlungen erwiesene Entgegenkommen seinen Dank ausspricht. b) Ein Schreiben des Ueberwachungsausschusses des britischen Genossenschaftsverbandes wird verlesen, das Bezug nimmt auf die vorgeschlagene Zusammenkunft mit dem leitenden Ausschusse; da aber noch keine endgültigen Vorschläge zustandegekommen sind, wird beschlossen, den Eingang einer weiteren Zuschrift des Ueberwachungsausschusses abzuwarten. c) Ein Schreiben von Dr. Schär wird verlesen, in dem er sich über den Vorschlag der Schweizer Mitglieder des Zentralvorstandes wegen des Tagungsortes für die nächste Versammlung desselben weiter auslässt. Dr. Schär bestätigt den Empfang der Ansichtsäusserung des leitenden Ausschusses über diesen Punkt, sowie den Beschluss von ihm selbst und seinen Kollegen, die Sache vorläufig auf dem erwähnten Standpunkt beruhen zu lassen.

3. Die Holyoake-Hundertjahrfeier in Birmingham. Der Sekretär berichtet über den Empfang einer Einladung vom Genossenschaftsverbande, den Bund bei der Holyoake-Hundertjahrfeier in Birmingham am 14. April vertreten zu lassen. Da die Einladung zu spät eintraf, um dem leitenden Ausschusse unterbreitet werden zu können, wohnte der Sekretär der Feier als Vertreter des I. G. B. bei. Er berichtet, dass die Veranstaltungen einen höchst befriedigenden Verlauf nahmen und dass Mr. E. O. Greening und Mr. J. Deans dem Leben und Werke Holyoakes anerkennende Worte widmeten.

Der Bericht wird entgegengenommen und die Handlungsweise gebilligt.

4. Einladung zum britischen Genossenschaftskongress in Swansea. Die Vertreter des I. G. B. werden vom Genossenschaftsverband eingeladen, seinem an den Pfingsttagen in Swansea stattfindenden 49. Jahreskongresse beizuwohnen.

Der Vorsitzende und der Sekretär werden erwählt, den I. G. B. zu vertreten.

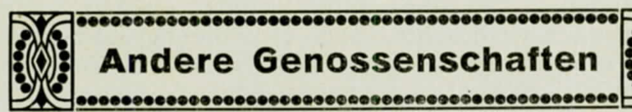
5. Das «Bulletin». a) Ein Schreiben der Handelskammer wird verlesen, in dem Mitteilung gemacht wird, dass vom 1. März an die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften aus dem feindlichen Ausland untersagt ist und gewisse an den I. G. B. gerichtete Sendungen vom Zensor nicht durchgelassen sind. Weitere Zulassung würde nur durch Einholen einer besonderen Freigabe durch die Handelskammer zu gestatten sein. Es wurde beschlossen, dass der Sekretär jedenweden Schritt unternehmen solle, um von der Regierung die Erlaubnis zur Einfuhr von solchen Zeitungen zu erlangen, die zur Fortführung des «Bulletins» erforderlich sind. b) Ein Schreiben von Dr. Schär wird verlesen, worin er die Uebersetzung, die Veröffentlichung und die Beförderung der französischen Ausgabe wie die daraufhin eingegangene Erwiderung des Sekretärs bespricht. Die Schreiben werden zur Kenntnis genommen und die Handlung bestätigt. c) Der leitende Ausschuss erörtert, wie die Auflage der englischen Ausgabe am besten zu erhöhen sei, und gelangte zu der Uebereinstimmung, dass in jeder Sektion des britischen Verbandes unter tunlichster Zuhilfenahme der Sektions- und Bezirksorganisation besondere Propaganda getrieben werden müsse, dass nur eine Sektion zurzeit vorzunehmen sei, und dass man mit der schottischen Sektion den Anfang mache.

6. Anträge auf Mitgliedschaft. a) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist von der Genossenschaftsliga für Amerika in Newyork hier eingegangen; es wurde beschlossen, die Organisation auf Grund des § 8 (d) der Satzungen als Vereinigung zur Förderung des Genossenschaftswesens aufzunehmen. b) Zwanzig britische Genossenschaften

werden desgleichen einstimmig zu Bundesmitgliedern ernannt.

7. Finanzbericht. a) Der Finanzbericht wird unterbreitet und genehmigt. b) Die Liste über die aus verschiedenen Ländern für das Jahr 1916 eingegangenen Beiträge wird ebenfalls vorgelegt, desgleichen die Bilanz für das am 31. Dezember 1916 abgelaufene Geschäftsjahr; beide wurden geprüft und genehmigt und zur Revision zugelassen.

8. Nächste Sitzung. Beschlossen: Die nächste Sitzung soll am 12. Juni 1917 stattfinden.

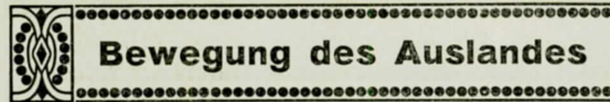



Andere Genossenschaften

Der Konsumverein Zürich im Jahre 1916. Als der grösste der unserem Verbande nicht angeschlossenen Konsumvereine und der drittgrösste unter den schweizerischen Konsumvereinen überhaupt, mag der Konsumverein Zürich auch in unserem Organe erwähnt werden. Der Umsatz stieg um Franken 1,642,557.41 auf Fr. 9,851,539.60, d. h. um rund 20%. Die Zahl der Verkaufsstellen belief sich am Schlusse des Jahres auf 97. Davon befinden sich 74 in der Stadt Zürich, 23 in anderen Gemeinden des Kantons Zürich.

Der Reinüberschuss nach Ausrichtung einer Rückvergütung von 7% und nach Abzug der nötigen Abschreibungen beziffert sich auf Fr. 153,899.23. Davon erhalten die Aktionäre Fr. 84,900.— als Zins (5%) auf das Aktienkapital von Fr. 1,698,000.—, Fr. 30,000.— werden dem Reservefonds, Fr. 15,000.— der Spezialreserve und Fr. 10,000.— dem Unterstützungsfonds zugewiesen und Fr. 13,999.23 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz setzt sich nach Verteilung des Reinüberschusses aus folgenden Posten zusammen: Kasse Fr. 7488.36, Wertschriften Fr. 345,555.—, Vorräte Fr. 1,649,691.54, Grundbesitz Fr. 3,071,000.—, Mobiliar Fr. 60,000.—, Guthaben in Kontokorrent Fr. 228,386.74, Debitoren Fr. 27,336.38, Aktienkapital Fr. 1,698,200.—, Reservefonds Fr. 245,000.—, Spezialreserve Fr. 143,520.—, Obligationen Fr. 350,100.—, Depositen Fr. 391,421.50, Barkautionen Fr. 213,438.80, Krankenkasse Fr. 17,085.—, Unterstützungsfonds Fr. 210,863.40, Hypothekenschuld Fr. 1,100,000.—, Kreditoren Fr. 328,406.40, Rückvergütung an die Kunden Fr. 573,678.29, rückständige Dividenden Fr. 5920.—, Dividenden 1916 Fr. 84,900.—, Verschiedene Fr. 12,925.40, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 13,999.23.




Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Dr. August Müller, Unterstaatssekretär im Kriegsernährungsamt. Unsere Leser werden von der neuen Berufung in ein verantwortungsvolles Amt dieses hervorragenden deutschen Genossenschafters Kenntnis genommen haben und mit uns über diese Anerkennung befriedigt sein.

Ueber Herrn Dr. August Müller bringt die «N. Z. Ztg.» die nachfolgenden biographischen Notizen, die auch die Leser des «Schweiz. Konsum-Verein» interessieren dürften.

Dr. August Müller (Unterstaatssekretär im Kriegsernährungsamt), geboren am 20. November 1873 in Wiesbaden. Besuch der Mittelschule daselbst, dann dreijährige Lehrzeit als Kunst- und Handelsgärtner im Geschäfte des Vaters. Von 1891 bis 1898 beschäftigt als Gärtnergehilfe in Dortmund, Düsseldorf, Wandsbeck und Hamburg, ausserdem kurze Zeit im Jahre 1896 in London. Daneben tätig in der gewerkschaftlichen Organisation des Berufs. Anfang 1898 Eintritt in die Redaktion der sozialdemokratischen «Volksstimme» in Magdeburg. 1901 im Frühjahr Besuch der Universität Zürich zum Studium der Nationalökonomie des Staats- und Verwaltungsrechts. 1904 Erwerbung des Grades Dr. jur. publ. et rer. cam. (summa cum laude). Wiedereintritt in die Redaktion der «Volksstimme» in Magdeburg. Neben politischer Tätigkeit auch praktische Tätigkeit im Konsumgenossenschaftswesen als Mitglied des Aufsichtsrates der Konsumgenossenschaft Magdeburg. Oktober 1907 Eintritt in die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg, zunächst als Schriftleiter der Publikationsorgane des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 1909 zum stellvertretenden Generalsekretär dieses Verbandes gewählt, 1912 geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes des Zentralverbandes und zugleich auch der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Mai 1916 Vorstand des Kriegsernährungsamtes. Als Vorstandsmitglied des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine war er mit der Leitung einer Organisation betraut, die nach ihrem letzten Jahresbericht 1110 Genossenschaften mit über 2 Millionen Mitgliedern und 743 Millionen Mark Umsatz umfasste. Ausserdem als Vorstandsmitglied der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine beteiligt an der Leitung einer Druckerei und Papierwarenfabrik, die einen Umsatz im Wert von 5 Millionen erzielte und 450 Personen beschäftigte. Er ist der erste sozialdemokratische Unterstaatssekretär in Deutschland.

Serbien.

Der Stand der Genossenschaftsbewegung in Serbien. Der «Messager d'Athènes», ein Blatt, das schon häufig über Fragen genossenschaftlicher Propaganda und Organisation in den Balkanstaaten ausführlichere Mitteilungen brachte, veröffentlichte kürzlich eine Studie über den Stand des Genossenschaftswesens in Serbien, der wir nachstehende Angaben entnehmen.

Bei der geringen industriellen Entwicklung des Landes, in dessen ländlichen Bezirken noch heute die Naturalwirtschaft überwiegt, und in welchem die produktive Tätigkeit auf die Bedürfnisse der meist sehr vielköpfigen Gross-Familie[1]) (eine Familie zählt bis zu 50 Mitgliedern) zugeschnitten bleibt, also auf der familialen Organisation beruht, konnte das Prinzip umfassenderer wirtschaftlicher Solidarität erst ganz allmählich einige Geltung erlangen. Neuerdings hat sich aber doch ein Wandel in der Richtung zur Geldwirtschaft vollzogen, welchem, wie der Verfasser darlegt, der Staat mit seinen grösseren fiskalischen Anforderungen am meisten vorgearbeitet hat. Durch die ihnen aufgebürdete vermehrte Steuerlast sahen sich die in der Landwirtschaft tätigen Kreise der Bevölkerung, die $^9/_{10}$ der Gesamt-

[1]) Zadruga.

einwohnerschaft darstellen, gezwungen, mehr als bisher für den Markt zu produzieren, ein Umstand, der ohne weiteres einen regeren Verkehr zwischen Stadt und Land herbeiführte. Diese Entwicklung, welche mit der Familienorganisation als Hauptträgerin der wirtschaftlichen Tätigkeit aufräumt und in das Zentrum der letzteren das Individuum stellt, wurde begünstigt durch die Verbesserung der Verkehrsmittel, besonders durch den Bau der Eisenbahnen Wien-Belgrad-Sophia-Konstantinopel und Nisch-Saloniki, welche Serbien mit dem westlichen Europa verknüpfen.

Die notwendig gewordene Vermehrung der Produktion erheischte mehr Kapitalien im Landwirtschaftsbetrieb, zu deren rationeller Beschaffung die ersten ländlichen Genossenschaften ins Leben gerufen wurden. Diese waren, wie überall unter ähnlichen Verhältnissen, Kreditvereine, die sich bald vermehrten und heute den weitaus verbreitetsten Typus unter allen bestehenden Genossenschaftsorganisationen darstellen.

Im Jahre 1911 belief sich die Zahl der genossenschaftlichen Kreditvereine auf 638, und die an die Mitglieder ausgeliehenen Beträge erreichten Franken 2,640,529.—. Bemerken wir, dass einige dieser Genossenschaften ihre Tätigkeit auch auf jene Aufgaben erstrecken, mit denen sich anderwärts die Konsumvereine befassen, indem sie Waren en gros einkaufen und im Detail wieder an ihre Mitglieder abgeben. Die Vermittlung der Gerätschaften, Sämereien und weiteren Bedarfsartikel geschieht zu Marktpreisen. Etwaige Ueberschüsse werden nicht an die Mitglieder verteilt, sondern der Reserve zugewiesen. Die Konsumartikel werden nur gegen bar abgegeben, während beim Bezug anderweitiger Produkte auch Kredit eingeräumt wird. Nur wenige Kreditgenossenschaften befassen sich zugleich mit dem Absatz der landwirtschaftlichen Produkte ihrer Mitglieder.

Der erste eigentliche Konsumverein wurde 1903 ins Leben gerufen. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl dieser Genossenschaften auf 42 mit 2450 Einzelmitgliedern. Das einbezahlte Anteilscheinkapital der Vereine beträgt Fr. 43,254.—, der Reservefonds Fr. 6576, der Reinüberschuss Fr. 5800. Ausserdem existieren noch 12 Genossenschaftsmolkereien mit 318 Mitgliedern und drei Genossenschaftskellereien.

Die verschiedenartigen Genossenschaften des Landes besitzen in einem gemeinsamen Verband, dem eine Zentralkasse angegliedert ist, ihren propagandistischen und administrativen Mittelpunkt. Der am 16. Dezember 1899 gegründeten Zentralkasse schlossen sich zunächst die Kreditvereine, sodann die Konsumenten- und Produzentengenossenschaften an. Diese Institution hat in der Hauptsache die Aufgabe, den angeschlossenen Vereinen bei Beschaffung von Kapitalien behilflich zu sein. Sie verfügt über einen Reservefonds, welcher aus Stiftungen, freiwilligen Zuwendungen und einer staatlichen Subvention gespiesen wird.

Der Verband überwacht die Verwaltung der ihm angeschlossenen Genossenschaften. Der genossenschaftlichen Aufklärung dienen eine von ihm herausgegebene Halbwochenschrift («Das Landwirtschaftliche Genossenschaftswesen») und verschiedene genossenschaftliche Monographien. Der Verband hat im weitern im Jahre 1908 eine genossenschaftliche Schule eingerichtet, in welcher über verwaltungstechnische und andere das Genossenschaftswesen in erster Linie interessierende Fragen Belehrung geboten wird.

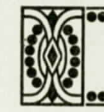
† J. Hunziker-Schirmer.

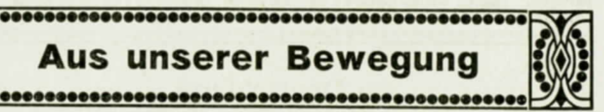
Am 14. August d. J. hat der Tod einen Mann dahingerafft, der dem A. C. V. Basel während 17 Jahren als Mitglied verschiedener Behörden angehört und in diesen Stellungen der Genossenschaft gute Dienste geleistet hat. Es geziemt sich deshalb, seiner Tätigkeit auch an dieser Stelle einige Zeilen zu widmen.

J. Hunziker war gebürtig von Staffelbach (Aargau), wo er, meistens unter fremden Leuten, seine Jugendzeit verbrachte. Nach Beendigung der Schulzeit erlernte er in Basel den Schlosserberuf und arbeitete hierauf an verschiedenen Orten der Schweiz. Nach seiner Rückkehr nach Basel trat er ins städtische Polizeikorps ein und nach 10jährigem Dienst übernahm er die Stelle eines Gerichtsweibels, die er während 22 Jahren bis zu seinem Tode bekleidete. Seit zwei Jahren nagte an dem kräftigen Manne eine unbekannte Blutkrankheit, die ihn im Alter von 57 Jahren dahinraffte.

Das lebhafte Interesse, welches der Verstorbene dem Genossenschaftswesen entgegenbrachte, führte dazu, dass er im Jahre 1900 in das neue Organ der Mitgliedervertretung, den Genossenschaftsrat, gewählt wurde. In dieser Behörde war Hunziker während verschiedenen Perioden Mitglied, so in den Jahren 1900 und 1901, 1903—1905, dann von 1910 an bis zu seinem Ableben. In den Jahren 1902 bis 1909 war Hunziker Mitglied der Warenkommission, von 1906—1909 Vizepräsident dieser Kommission, nachdem ihn das Vertrauen seiner Gesinnungsfreunde 1906 in den Verwaltungsrat brachte, dem er bis 1909 angehört hatte. Sodann wurde Hunziker 1916 und 1917 als Rechnungsrevisor berufen.

Dem Verstorbenen war ein nie versiegendes Vertrauen in die vorwärtsschreitende Entwicklung des Genossenschaftswesens eigen. Er war ein eifriger Förderer aller Neuerungen, welche zu einer Ausbreitung der genossenschaftlichen Tätigkeit beitrugen. In seiner Eigenschaft als Mitglied und Vizepräsident der Warenkommission hat er namentlich die Einrichtung des Obstgeschäftes und die Erweiterung dieser Abteilung mit Eifer betrieben. Seine Stellung als Gerichtsweibel gab ihm genügend Zeit, sich um die Angelegenheiten des A. C. V. zu kümmern. Er hat viele seiner freien Stunden in den Dienst der Genossenschaft gestellt und sich dadurch um die Entwicklung des A. C. V. verdient gemacht. Wir sprechen dem Verstorbenen für seine Mitarbeit unseren Dank und seinen Hinterbliebenen unser herzliches Beileid aus. *F.*





Aus unserer Bewegung

Herisau. (N.-Korr.) Das 49. Geschäftsjahr des *Allgem. Konsumvereins Herisau*, über welches Bericht und Rechnung im Drucke vorliegen und bereits an die Mitglieder zur Verteilung gelangt sind, hatte selbstverständlich unter den schwierigen Verhältnissen, welche der Weltkrieg auf wirtschaftlichem Gebiete schuf, in empfindlicher Weise zu leiden. Das Rechnungsjahr 1916/17 warein überaus schwieriges und verursachte der Verwaltung ein vollgerüttelt Mass an Arbeit. Auch in diesem Jahre bildete die Beschaffung der nötigen Waren die Hauptschwierigkeit, und wenn hie und da etwa nicht alles klappte, so trifft die leitenden Organe keine Schuld. In Berücksichtigung

aller erschwerenden Umstände darf man mit dem Rechnungsergebnis des mit 30. Juni 1917 verflossenen Geschäftsjahres zufrieden sein. Der *Gesamtumsatz* im *Warengeschäft* stellt sich auf Fr. 479,572.— gegenüber Fr. 432,418.— im Vorjahre. Das gesamte Warenlager in den 9 Filialen und im Magazin beträgt Fr. 144,814.— oder Fr. 14,210.— mehr als 1915/16. Die Leitung einer der 9 Filialen ging aus triftigen Gründen in andere Hände über. Die Verwaltung hielt zur Erledigung der laufenden Geschäfte 31, die Betriebskommission 40 Sitzungen ab. Die immer schwieriger werdenden Verhältnisse auf dem Lebensmittelmarkt, die enormen Preissteigerungen der Waren etc. machten sich in unserem Genossenschaftsbetrieb unangenehm fühlbar und erforderten die grösste Aufmerksamkeit der Verwaltung. Die Verteuerung aller Lebensbedürfnisse veranlasste die Verwaltung zu einer Teuerungszulage an die Angestellten in Bureau, Magazin und Bäckerei. Das *Bäckereigeschäft* erzielte trotz billigerer Brotpreise ein befriedigendes finanzielles Ergebnis. Es wurden im Berichtsjahre 207,452 kg Brot im Gesamtwert von Fr. 115,498.— gebacken.

Unser Warenbezug beim Verband schweiz. Konsumvereine betrug im Berichtsjahre Fr. 326,787.— oder volle Fr. 95,470.— mehr als im Vorjahr, ein schlagender Beweis, dass der Verein zu seiner vollen Zufriedenheit bedient wurde. Bei der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine bezog der Verein überdies Mehl im Werte von Fr. 88,534.—. Die Gratisabgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes» an unsere Mitglieder verursachte der Vereinskasse eine Ausgabe von Fr. 2142.—; die vorzügliche Leitung dieses Organs rechtfertigt dieses Opfer voll und ganz. Es ist nur lebhaft zu wünschen, dass es von allen Mitgliedern fleissig gelesen werde. Auch die im Verlage des V. S. K. erscheinende Zeitschrift «Samenkörner» darf jedem Mitglied wärmstens zum Abonnement empfohlen werden, denn sie gehört zum besten, was in dieser Beziehung in den Buchhandel kommt.

Der Betriebsüberschuss unserer Jahresrechnung beträgt nach den einem gesunden Finanzhaushalt entsprechenden Abschreibungen Fr. 25,120.— und soll laut Antrag der Verwaltung an die Generalversammlung folgende Verwendung finden: 1. Rückerstattung von 8% auf die Bezugssumme von Waren in der Höhe von Fr. 262,446.— oder Fr. 20,995.— an die Mitglieder. 2. Rückvergütung von 5% an Nichtmitglieder für ihre Bezüge von Fr. 12,862.—, im Betrage von Fr. 643.—. 3. Rückvergütung von 3% oder Fr. 2808.— für den Brotbezug in der Höhe von Fr. 93,622.— an die Mitglieder. 4. Der Rest des Betriebsüberschusses von Fr. 673.— soll an das Geschäftspersonal und an gemeinnützige Vereine ausgerichtet werden. — Der Brutto-Betriebsüberschuss beträgt Fr. 43,390.— und soll Verwendung finden zur Ausrichtung obgenannter Rückvergütungen, ferner für Abschreibungen auf den Mobilien und Immobilien, für Aeufnung des Reserve- und des Krisenfonds. Das Genossenschaftskapital beträgt Fr. 10,675.—, das Obligationenkapital Fr. 112,600.—. Als ausserordentliches Traktandum gilt der Antrag der Verwaltung an die Generalversammlung, den Zinsfuss für das Obligationenkapital vom 1. September 1917 an von 4½ auf 5% zu erhöhen, um dadurch eine Vermehrung des Obligationenkapitals zu erreichen.

Dem umfangreichen Jahresbericht entnehmen wir noch folgende Angaben: Die 9 Filialen lieferten im ganzen Fr. 554,283.— an die Vereinskasse ab. Der Erlös aus Kartoffeln betrug Fr. 27,464.—, derjenige von Briketts Fr. 6688.—. An Partiewaren gingen aus dem Magazin für Fr. 6635.— ab. Der Erlös aus leeren Gebinden betrug Fr. 2900.—, an Zinsen Fr. 8418.—. Für Kapital-Obligationen und Mietzinsen wurden Fr. 29,611.— verausgabt; die Gemeinde-, Landes- und Kriegssteuern absorbierten Fr. 5706.—; Versicherungen Fr. 1118.—; Umsatzprovisionen und Löhne Fr. 45,191.—. An Rückvergütungen pro 1915/16 wurden Fr. 28,831.— an die Mitglieder ausgerichtet. Der Unkostenkonto erzeigt eine Ausgabe von Fr. 13,404.—. Die vier Liegenschaften des Vereins sind mit Fr. 481,400.— in die Bilanz eingestellt, die gesamten Mobilien auf Fr. 1.— abgeschrieben. Der Reservefonds beträgt Fr. 57,800.—, der Krisenfonds Fr. 700.—. Die Liegenschaften sind mit Fr. 406,629 belastet.

Der Bericht der Prüfungskommission konstatiert, dass die Buchhaltung korrekt, übersichtlich und sauber geführt ist, die Wertschriften und Kautionen der Filialhalter in guter Ordnung und in feuerfestem Schrank untergebracht sind, das Vereinsprotokoll tadellos geführt wurde. Die Revisoren anerkennen die gewissenhafte Arbeit des Verwaltungsrates, sowie der Angestellten und beantragen, dem gesamten Verwaltungsrat, dem Verwalter und allen übrigen Angestellten den verdienten Dank auszusprechen, die Jahresrechnung pro 1916/17 zu genehmigen und der Verwaltung Decharge zu erteilen.

Oerlikon. (W.-Korr.) Die Konsumgenossenschaft Oerlikon und Umgebung hielt am 15. Juli 1917 in der «Brauerei» Oerlikon ihre ordentliche Generalversammlung ab. Die seit dem Jahre 1877 bestehende Genossenschaft hatte gleichzeitig ihr 40jähriges Jubliäum zu verzeichnen. Leider liess es das Rechnungsergebnis sowie die ungünstigen Zeiten nicht zu, diesen Anlass in festlicher Weise zu begehen. Freuden und Leiden der vergangenen Jahre waren daher nur im gedruckten Bericht des Präsidenten skizziert. Derselbe wurde, wie auch das Protokoll der letzten Generalversammlung, genehmigt.

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1916/17 erzeigt einen Umsatz von Fr. 628,504.— gegenüber Fr. 482,758.— im Vorjahre. Wenn auch ein Grossteil des Mehrbetrages dieses Umsatzes auf das Konto der teurern Lebensmittel gesetzt werden muss, so ist dennoch ein erfreulicher Fortschritt zu bemerken. Die Mitgliederzahl stieg von 841 auf 942. Der allgemeine Warenverkehr brachte einen Bruttoüberschuss von Fr. 76,255.—. Aus Vermittlung von Brennmaterialien resultieren Fr. 1560.— und vom Milchgeschäft Fr. 446.— Nettoüberschuss. Die Betriebsunkosten inklusive Rückvergütung vom letzten Geschäftsjahr betragen Fr. 65,029.—, so dass sich unter Hinzurechnung des Saldovortrages von Fr. 2171.— vom Vorjahre ein Nettoüberschuss von Fr. 15,403.— ergibt, wodurch die Ausrichtung einer Rückvergütung von 4% auf Fr. 308,000.— rückvergütungsberechtigte Warenbezüge möglich wird.

Die fünf Liegenschaften der Genossenschaft stehen noch mit Fr. 307,500.— zu Buch; an Waren weist das Inventar nach den üblichen Abschreibungen Fr. 166,451.— im Magazin und in den Depots auf. Die Depositenguthaben der Mitglieder betragen Fr. 99,271.—, die Geschäftsanteile Fr. 15,911.—. Der Reservefonds beläuft sich auf Fr. 19,758.—.

Einer lebhafteren Diskussion rief der Antrag des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission auf Betriebsreorganisation. Durch das in groben Umrissen geschilderte Betriebsreorganisationsprogramm sollen die Betriebsergebnisse speziell durch Verminderung der Betriebs- und Verwaltungsunkosten, sowie Ausschaltung des noch herrschenden Provisionssystems der Verkäufer wieder gebessert werden.

Der vorgeschlagene Verkauf des im Jahre 1906 gegründeten Milchgeschäftes wurde ratifiziert und wird die Abtretung desselben auf 1. September d. J. erfolgen.

Wallenstadt. (H.-Korr.) Der Lebensmittelverein Wallenstadt hielt Samstag den 11. August seine ordentliche 18. Generalversammlung im Gasthaus zur Sonne ab; sie war leider nur schwach besucht, was auf das Konto des schönen Wetters zu buchen ist. Das vom Aktuar ausführlich abgefasste Protokoll wurde genehmigt. Die Jahresrechnung, sowie der Geschäftsbericht wurden diskussionslos auf Antrag der Rechnungskommission angenommen. Der Reinüberschuss im Betrage von Fr. 6566.47 wurde auf Antrag der Verwaltung folgendermassen verteilt: in den Reservefonds Fr. 700.—, als Rückvergütung an die Mitglieder (6%) Fr. 5783.32, als Saldovortrag Fr. 83.15. Die Entschädigung an die Verwaltung und die Revisoren, sowie die Bürgschaftsleistungen wurden beim bisherigen Ansatze belassen. Ebenso wurden die Verwaltungsbehörden in globo wieder bestätigt. Von neueintretenden Mitgliedern soll auch dieses Jahr kein Eintrittsgeld erhoben werden. Die Revision von Art. 16 unserer Statuten (Erhöhung des Zinsfusses für Mitgliederguthaben) wurde einstimmig vorgenommen. Jedem Mitgliede wird von nun an sein Guthaben bei der Genossenschaft zu 5% verzinst. Mit diesem Entgegenkommen hofft die Verwaltung noch mehr eigene Mittel von den Mitgliedern zu erhalten.

Was den Stand unserer Genossenschaft anbetrifft, diene folgendes: Die Mitgliederzahl ist von 244 auf 252 gestiegen. Der Gesamtumsatz beträgt Fr. 121,610.87 gegenüber Fr. 103,436.65 im Vorjahre. Der Bruttoüberschuss beträgt Fr. 19,656.20. Die Unkosten belaufen sich auf Fr. 13,195.86, so dass mit dem Vortrag von letzter Rechnung ein Reinüberschuss von Fr. 6566.47 verblieb. Auf Mobilien wurden Fr. 418.30 und auf der Liegenschaft Fr. 600.— abgeschrieben. Am Hypothekenkonto sind Fr. 800.— abbezahlt worden. Dem Reservefonds werden Fr. 700.— zugewiesen.

Die verschiedenen Konti weisen folgende Zahlen auf: Kassa Fr. 209.89, Waren Fr. 32,671.29, Mobilien Fr. 2000.—, Immobilien Fr. 28,000.— (brandversichert Fr. 27,700.—), Wertschriften Fr. 1200.—, Anteilscheine Fr. 2520.—, Reservefonds Fr. 12,200.—, Mitgliederguthaben Fr. 20,140.10, Hypotheken Fr. 15,600.—, Kontokorrentschulden Fr. 7670.55. An Staatssteuern hat die Genossenschaft Fr. 360.50, an Gemeindesteuern Fr. 621.20, an Kriegssteuern Fr. 370.— abgeliefert. Mit der Einführung der «Verkaufs-Stempelbüchlein» hat der Verein gute Erfahrungen gemacht, ebenso mit der neuen Buchhaltung.

Zürich. (K.-Korr.). Kantonale Abstimmung. Am 26. August nächsthin hat das Zürcher Volk über nicht weniger als fünf Gesetzvorlagen abzustimmen, von denen zwei die Genossenschafter besonders interessieren: Das Gesetz betreffend den Ladenschluss an Werktagen und das Gesetz über das Ausverkaufswesen. Das erstere nur 5 Paragraphen umfassende Gesetzlein sieht den Ladenschluss um spätestens 8½ Uhr und an Samstagen und Vorabenden vor gesetzlichen Ruhetagen, sowie an Werktagen

im Monat Dezember spätestens um 9 Uhr vor. Den politischen Gemeinden bleibt freigestellt, nach Anhörung der beteiligten Kreise den Ladenschluss einheitlich für die ganze Gemeinde auch früher und für die Monate April bis Ende Oktober später als 9½ Uhr abends anzusetzen. Der Regierungsrat ist ausserdem befugt, für einzelne Geschäftszweige, die unter besondern Verhältnissen arbeiten, Ausnahmen zu bewilligen. Ebenso dürfen Gemeinderäte für ausserordentliche Anlässe, (Feste, Truppenbesammlungen etc.) Ausnahmen gestatten.

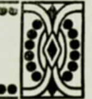
Dieses Gesetzlein wird namentlich in den beiden Städten Zürich und Winterthur ganz sicher den einheitlichen 7½ Uhr Ladenschluss bringen, in den grössern Industriegemeinden am See, im Oberland und der Enden den einheitlichen 8 Uhr Ladenschluss. Damit ist in sozialer Beziehung für das Ladenpersonal sehr viel gewonnen und die Geschäftsinhaber haben dabei ihre wirtschaftlichen Vorteile. Dass ein früherer Ladenschluss auch bei uns in den Genossenschaften möglich ist, lehrt das Vorgehen des L. V. Z., der mit 1. August zum 7½ resp. 8½ Uhr Geschäftsschluss übergegangen ist und dabei ganz gut fährt. Das Publikum gewöhnt sich rasch an die Neuerung, ein Schaden ist deshalb gar nicht zu befürchten. Wir hoffen, die Genossenschafter werden einhellig zu dem Gesetzlein stehen, das insofern von bemühender Erscheinung ist, als die ganze Frage nicht grosszügiger behandelt wurde und das Gesetz namentlich nicht einheitlicher für den ganzen Kanton wirken kann. Aber die Abstimmung über das sogenannte «Ladentöchterli»-Gesetz vor einigen Jahren hat uns belehrt darüber, dass auf diesem Gebiete leider nur langsam vorgegangen werden darf.

Das Gesetz über das Ausverkaufswesen will, wie schon sein Titel sagt, die sattsam bekannten Ausverkäufe unter Kontrolle stellen und für diese moderne und manchmal schwindelhafte Art der Gütervermittlung Gebühren für den Staat sichern. Die Ankündigung eines Ausverkaufs irgendwelcher Art bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates, die auch erteilt werden muss, wenn die Geschäftsfirma einen zeitweiligen Ausnahmeverkauf unter Zusicherung besonderer Vergünstigungen (Ausnahmetagen, billigen Wochen, Gewährung eines ausnahmsweisen Rabattes usw.) ankündigen will. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die Ankündigung die Absicht unlautern Geschäftsgebahrens erkennen lässt. Eine bereits erteilte Bewilligung kann zurückgezogen werden, wenn ein solches Gebaren offenkundig wird. Gegen Ungehorsame kann das zuständige Statthalteramt die Schliessung des Geschäftes anordnen. Für die Bewilligung eines Totalausverkaufs wird eine monatliche Gebühr von 5—100 Fr. und diejenige eines Teilausverkaufs etc. eine Abgabe von 2% des erzielten Umsatzes, mindestens aber Fr. 30.— erhoben. Uebertretungen des Gesetzes werden mit Bussen von 20 bis 1000 Franken bestraft; gegen Rückfällige sind Bussen bis auf 2000 Franken zulässig und ganz schwierige Nummern von Geschäftsleuten können dem Bezirksgericht überwiesen werden, welches statt der Busse auf Gefängnis bis auf einen Monat oder beides erkennen kann.

Dieses Gesetzchen wurde notwendig, weil, wie Herr Dr. Schär vom V. S. K. an der Kreiskonferenz VII im Frühjahr 1911 in Horgen voraussagte, das damals erlassene Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb nichts taugte. Es war mit den Bestimmungen jenes Gesetzes den Schläulingen in der Geschäftswelt nicht beizukommen. Obs nun mit dem neuen Gesetzchen möglich sein wird, mag die Zukunft lehren. Wir haben die Ueberzeugung, dass auch dasselbe den kleinen Detaillisten das Paradies auf Erden nicht bringen wird, wie die guten Leute erwarten mögen. Ihnen zuliebe ist seinerzeit die Vorlage gegen den unlautern Wettbewerb erlassen worden, und weil sie sich bitter enttäuscht sahen, soll ihnen nun das neue Gesetzchen helfen. Es wird sie wieder nicht über die Misère hinweghelfen, in die nun einmal der pleine Geschäftsmann durch die kapitalistische Entwicklung geraten ist. Unsere Ueberzeugung geht dahin, dass mit oder ohne diese gesetzlichen Bestimmungen Ausverkäufe aller Art stattfinden und in bekannter Weise das grosse Publikum anlocken, wobei der pleine Geschäftsmann eben das Nachsehen hat. Es ist Sysiphusarbeit, was die Legislative hier leistet; nichts als Enttäuschung wird der Mühe Lohn sein. Aber wir Genossenschafter haben keinen direkten Anlass, die Vorlage zu bekämpfen, denn uns nützt und schadet sie nichts.

Disentis. Der am 16. April 1916 neben vier anderen Konsumvereinen, die das gleiche Gebiet ganz oder teilweise bearbeiten, gegründete Verbandsverein in Disentis legt uns bereits den Bericht und die Rechnung über das erste Betriebsjahr vor. Das Rechnungsjahr beginnt mit der Eröffnung des Verkaufsladens am 16. Juni und endet mit dem Schlusse des Kalenderjahres, dem 31. Dezember, umfasst also nur 6½ Monate. Nichtsdestoweniger sind die Ergebnisse bereits ganz ordentlich. Die Ablieferungen des Ladens an den Kassier beziffern sich auf Fr. 31,400.—. Die Zahl der Mitglieder stieg von 60 nach erfolgter Gründung auf 85 am Schlusse des Jahres. Bei den Einkäufen wurde in erster Linie der Verband berücksichtigt. Fr. 22,470.— machen die Einkäufe bei ihm aus. Es folgen die Churer Mühlen mit Fr. 7865.—, dann der Verkäufer Alois Bundi (Uebernahme des Warenlagers) mit Fr. 2575.—, dann verschiedene weitere Firmen mit Fr. 1760.— und schliesslich die Mitglieder mit Fr. 823.—. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 4022.04, die weiteren kleinen Einnahmen auf Fr. 24.35. Die Unkosten mit Einschluss der Abschreibung auf den Mobilien erforderten Fr. 2522.96. Der Reinüberschuss beläuft sich somit auf Fr. 1503.43. Die Genossenschaft konnte am Schlusse des Jahres allein mit Mitgliederkapital arbeiten. Auf Obligationen waren Fr. 7900.—, auf Anteilscheine Fr. 2850.— einbezahlt. Die Kasse verzeichnete einen Saldo von Fr. 1147.63. Das Warenlager hatte einen Bilanzwert von Fr. 7850.—, das Mobiliar von Fr. 450.—. Auf Anteilscheine des V. S. K. waren Fr. 450.— einbezahlt. Ein Kontokorrentguthaben belief sich auf Fr. 2405.80.

Erlach. Die Konsumgenossenschaft Erlach zählt heute, nachdem sie bereits 12 Jahre besteht, immer noch zu den kleinen unserer Verbandsvereine und wird sich wohl auch, wenn sie den Kreis ihrer heutigen Tätigkeit nicht erweitert, kaum je besonders entwickeln können. Im Berichtsjahre belief sich der Umsatz auf Fr. 41,312.68, Fr. 7080.40 mehr als im Vorjahre. Die Mitgliederzahl stieg um 7 auf 126, blieb damit indessen immer noch um eins hinter dem Höchstbestand (1910) zurück. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 7141.08. Vom Vorjahre wurden Fr. 47.10 vorgetragen. An Zinsen gingen Fr. 840.—, an Verschiedenem Fr. 2.20 ein. Nach Abzug sämtlicher Betriebskosten verbleibt ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 2075.65. Davon gehen Fr. 400.— an den Reserve- und Fr. 49.90 an den Dispositionsfonds, je Fr. 100.— werden auf den Mobilien und den Immobilien abgeschrieben, Fr. 1404.53 (5½%) den Mitgliedern rückerstattet und Fr. 21.22 auf neue Rechnung vorgetragen. Durch die Zuweisung aus dem Reinüberschuss erreicht der Reservefonds eine Höhe von Fr. 4860.—, der Dispositionsfonds von Fr. 200.—. Auf Anteilscheine haben die Mitglieder Fr. 5093.32, auf Depositenkasse Fr. 11,874.90 einbezahlt. Die Hypothekenschulden belaufen sich auf Fr. 27,317.70. In der Kasse verbleibt ein Rest von Fr. 2882.10. Die Warenvorräte sind mit Fr. 14,700.— in der Bilanz eingestellt. Das Kontokorrentkonto schliesst mit einem Aktivsaldo von Fr. 1613.05 ab. Die Mobilien haben einen Buchwert von Fr. 881.35, die Immobilien von Fr. 30,500.—. Die Anteilscheine beim V. S. K. sind mit Fr. 600.— voll einbezahlt.

Verbandsnachrichten

Aufnahmen. Die Verwaltungskommission hat am 17. August folgende beiden Genossenschaften in den Verband aufgenommen:

1. **Società cooperativa di consumo di Coldrerio** (Tessin), gegründet den 24. Dezember 1916, ins Handelsregister eingetragen den 17. Juli 1917, Mitgliederbestand 135, zugeteilt dem Kreise X.

2. **Landwirtschaftl. Lebensmittelverein Sedrun** (Graubünden), gegründet den 4. März 1917, ins Handelsregister eingetragen den 19. März 1917, Mitgliederbestand 60, zugeteilt dem Kreise IX.

Die Aufnahme des Landwirtschaftlichen Lebensmittelvereins Sedrun erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in den Statuten einige Aenderungen vorgenommen werden.

3. **Konsumgenossenschaft Oltingen** (Baselland), gegründet den 4. Juni 1917, ins Handelsregister eingetragen den 15. August 1917, Mitgliederbestand 67, zugeteilt dem Kreise IV.

4. **Société coopérative de consommation Lajoux et environs** (Bern), gegründet den 4. März 1917, ins Handelsregister eingetragen den 9. August 1917, Mitgliederbestand 80, zugeteilt dem Kreise II.

Wahrsprüche.

Schlichte Arbeit, goldene Liebe bei zufriedenem Brot, was willst du mehr?

Redaktionsschluss 22. August.

Bankabteilung des V. S. K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5%

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung



von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

